

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll

70. Sitzung

Berlin, den 23.05.2012,
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,
Sitzungssaal: 2 600

Vorsitz: Ernst Hinsken, MdB

Öffentliche Anhörung

zu den Vorlagen

Antrag der Fraktion der SPD
Anpassung des deutschen Bergrechts
BT-Drucksache 17/9560

Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur
bergbaulichen Vorhabengenehmigung
BT-Drucksache 17/9034

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen
Förderabgabe
BT-Drucksache 17/9390

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert
BT-Drucksache 17/8133

Sachverständige:

Sächsisches Oberbergamt, Prof. Dr. Bernhard Cramer

Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB), Dr. Harald Knöchel

IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Dr. Ralf Bartels

RA Thomas Rahner, RAe Knöbel & Kollegen

RA Dirk Teßmer, Kanzlei Philipp-Gerlach

RAin Dr. Bettina Keienburg, Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare

Beginn der Sitzung: 15:30 Uhr

Der **Vorsitzende**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie recht herzlich zur öffentlichen Anhörung des Wirtschafts- und Technologieausschusses des Deutschen Bundestages zum Bergrecht. Es ist die 70. Sitzung unseres Ausschusses und ich darf vermerken, dass wir heute morgen schon eine andere Sitzung hatten und diese jetzt Fortsetzung findet. Ich darf Sie noch einmal alle recht herzlich willkommen heißen und begrüßen. Im Einzelnen begrüße ich

- die Experten, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen,
- die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sowie der mitberatend beteiligten Ausschüsse, und zwar des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Rechtsausschusses und des Innenausschusses,
- für die Bundesregierung Herrn Abteilungsleiter MD Werner Ressing,
- die Vertreter der Länder,
- soweit anwesend die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien,
- sowie nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis 17:30 Uhr vorgesehen.

Wir haben keine thematische Aufspaltung beschlossen. Wir werden daher die Vorlagen in mehreren Runden diskutieren.

Wir werden zunächst mit einer Fraktionsrunde beginnen und dann die Befragung entsprechend der Größe der Fraktionen fortsetzen.

Es sollen höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden.

Weitere Bitte an die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständigen, an die sich die Frage richtet.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen auf Ausschussdrucksache 17(9)822 zusammengefasst vor.

Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen.

Sehr verehrte Damen und Herren, ich darf darauf verweisen, dass zunächst der Antrag der Fraktion der SPD „Anpassung des deutschen Bergrechts“, BT-Drs. 17/9560, dann der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Novelle des Bundesberggesetzes und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung“, BT-Drs. 17/9034, dann der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe“, BT-Drs. 17/9390, und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“, BT-Drs. 17/8133, heute hier zur Debatte stehen.

Als Sachverständige begrüße ich herzlich

- den Vertreter des Sächsischen Oberbergamtes, Herrn Prof. Dr. Bernhard Cramer
- für die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB), Herrn Dr. Harald Knöchel
- für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie, Herrn Dr. Ralf Bartels
- für die Rechtsanwälte Knöbel & Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Thomas Rahner
- für die Kanzlei Philipp-Gerlach, Herrn Rechtsanwalt Dirk Teßmer
- für Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare, Frau Rechtsanwältin Dr. Bettina Keienburg

Sie sind uns alle herzlich willkommen und ich darf bei der Gelegenheit darauf verweisen, dass außer den verehrten Kolleginnen und Kollegen auch die Vorsitzende des Umweltausschusses des Deutschen Bundestag, Frau Abge. Bulling-Schröter, sich unter den Anwesenden befinden.

Ich darf gleich aufrufen, denn wir wollen sofort einsteigen. Zunächst habe ich auf der Rednerliste Herrn Kollegen Obermeier von der CDU/CSU-Fraktion stehen. Kollege Obermeier, Sie haben das Wort.

Abg. Franz Obermeier (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Knöchel und an Frau Dr. Keienburg. Es ist überall zu lesen, Deutschland ist ein rohstoffarmes Land. Welchen Stellenwert hat das Bergrecht für die deutsche Volkswirtschaft und was bedeuten uns die heimischen Rohstoffvorkommen, insbesondere für die deutsche Wertschöpfungskette? Das ist meine Frage.

Der **Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Darf ich um Beantwortung bitten, zunächst Frau Dr. Keienburg.

Sve RAin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare): Das ist in der Tat die Einstiegsfrage, Herr Obermeier, die Sie gestellt haben. Brauchen wir Rohstoffe oder brauchen wir keine und haben wir Rohstoffe? Ich glaube, dass, unabhängig von Berichten, die kursieren, doch Einigkeit besteht, dass die Bundesrepublik Deutschland sicherlich kein rohstoffarmes Land ist. Ich würde gerne auf ein Zitat aus der amtlichen Begründung des Bundesberggesetzes verweisen. Auch wenn wir hier über dieses Gesetz diskutieren, kann man mal auf die amtliche Begründung des Gesetzes zurückgreifen, welches ja erst 1980 beschlossen worden ist. Dort lautet es: „Bodenschätze gehören mit zu den lebenswichtigen Grundlagen einer Volkswirtschaft. Sie sind als Rohstoff und Betriebsmittel für weite Bereiche unserer wirtschaftlichen Produktion unentbehrlich.“ Ich glaube, das gilt heute wie damals. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahre 1990 entschieden, ich zitiere: „Von einer gesicherten Rohstoffversorgung hängt in einer Industriegesellschaft in hohem Maße die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaft und damit die Existenzgrundlage aller ab.“ Und genau so ist es auch, meine Damen und Herren, wir haben Rohstoffe und wir sollten sie auch nutzen. Die Bundesrepublik Deutschland ist der größte Braunkohleproduzent der Welt. Die Braunkohle ist ein Energieträger und nach dem Ausstieg aus der Kernenergienutzung mit der unmittelbaren Abschaltung von acht Kernkraftwerken heute bedeutsamer denn je. Wir haben Erdgas- und Erdöllagerstätten, die möglicherweise nicht die gleiche Prosperität wie die in anderen Ländern haben, aber immerhin sehr eignungshöflich sind, sprich auch durchaus bemerkenswerte Vorkommen beinhalten. Selbige müssen natürlich auch gefördert werden, wenn wir uns eine gewisse Unabhängigkeit aus dem Ausland noch beibehalten wollen. Öl und andere nicht energetische Bodenschätze sind zudem ein ganz wesentlicher Grundstoff für alle produzierenden Industrien und Gewerbe, sei es die chemische oder die Baustoffindustrie, die von Kiesen und Sanden absolut abhängig sind. Ich glaube sagen zu können, dass ohne Rohstoffe das wenigste, das hier in diesem Raum vorhanden ist, da wäre, außer uns vielleicht, aber alle anderen Dinge hängen mit Rohstoffen zusammen. Das kann man gar nicht negieren. Ohne Bodenschätze keine Energieversorgung und ohne Bodenschätze keine Produktion irgendwelcher sonstiger Güter. Wenn wir mal konstatieren, dass die Bundesrepublik über bedeutsame Rohstoffvorkommen verfügt, dann kann meines Erachtens nur noch die Schlussfolgerung sein, dass diese Bodenschätze auch gewonnen werden müssen. Es ist sinnvoll für unsere Volkswirtschaft. Natürlich kann man Rohstoffe auch aus dem Ausland importieren. Das ist gar keine Frage. Die Frage ist nur, will man das? Wollen wir uns wirklich in Abhängigkeit des Auslands begeben? Wollen wir die eigene Wirtschaft, die über erhebliche Arbeitsplätze in der unmittelbar fördernden Industrie, etwa 200.000, und in der Zulieferindustrie noch einmal erheblich viele andere, verfügt, aufgeben? Wollen wir diese Arbeitsplätze aufgeben? Wollen wir den know how-Vorsprung, den wir noch haben, und den know-how-Transfer damit

komplett aufgeben? Das kann meines Erachtens nicht sein. Deshalb muss ich als Fazit festhalten, dass wir meines Erachtens eine sinnvolle Rechtsgrundlage für Bergbau, das heißt, für Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zwingend brauchen. Ob nun das Bundesberggesetz diese sinnvolle Grundlage ist, steht heute zur Diskussion. Vielleicht darf ich schon vorwegnehmen, dass ich der Überzeugung bin, dass sich das Bundesberggesetz in der Praxis bewährt hat und immer noch ein modernes und zeitgemäßes Gesetz ist, welches auf der einen Seite natürlich der Förderung des Bergbaus dient, auf der anderen Seite natürlich auch den anderen Belangen, Umweltschutz und Bürger, durchaus Rechnung trägt und diese nicht unbeachtet nebenan liegenlässt. Der Bergbau, da brauchen wir uns nichts vorzumachen, verursacht eine Wirkung - es wird Masse aus dem Boden genommen. Es ist völlig klar, dass das nicht ohne Einwirkungen geht. Aber diese Einwirkungen sind nicht schrankenlos und auch nicht ausgleichslos im Bundesberggesetz geregelt. Das Bundesberggesetz trifft durchaus Vorkehrungen, um dem Umweltschutz und auch den Belangen der Bürger Rechnung zu tragen. Von daher ist Bergbau unter dem Regime dieses Gesetzes, welches alle erforderlichen Regelungen beinhaltet, um Bergbau auch sozialverträglich zu gestalten, durchaus zulässig und sinnvoll. Vielleicht noch eine kurze Randbemerkung. In den Vorlagen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. stehen Begriffe wie „Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft, Absenkung im Ruhrgebiet bis zu 25 Metern, Altlasten der Wismut“. Ich glaube, das zeichnet ein etwas verzerrtes Bild. Ich komme selber aus dem Ruhrgebiet und mein Büro ist an einer Stelle, die ursprünglich mal 30 Meter höher war. Deshalb kann ich darüber ganz gut reden. Glauben sie nicht, dass ich etwa im Kellergeschoss sitze. Es ist nicht so, dass ein Grundstück runtergefallen ist, sondern das sind großräumige Senkungen, die wir im Ruhrgebiet zu verzeichnen haben, die aber durchaus hinzunehmen sind und in der optischen Wahrnehmung überhaupt nicht auffallen. Von daher ist das Ruhrgebiet dem Bergbau auch heute noch ausgesprochen dankbar. Bergbau regelt auch die Wiedernutzbarmachung. Er wird nicht einfach beendet und eingestellt und die Altlasten werden hinterlassen. Wismut ist ein Beispiel aus der DDR, das sicherlich unter dem Regime des heutigen Rechts geregelt wird. Es bestehen hier keine Bedenken. Im Gegenteil, Bergbau muss zugelassen und gefördert werden und dazu dient und ist geeignet das Bundesberggesetz.

Der **Vorsitzende**: Haben Sie herzlichen Dank, Frau Dr. Keienburg. Ich gebe das Wort weiter an Herrn Dr. Knöchel von der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V.

SV Dr. Harald Knöchel (Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. (VRB)): Ich kann mich Frau Dr. Keienburg erst einmal voll inhaltlich anschließen. Ich möchte den Vortrag aber noch um zwei Aspekte ergänzen. Wenn wir in Deutschland heute an Bergbau denken, haben wir

im Wesentlichen die Bergbaugroßindustrie im Auge. Steinkohlebergbau, Kali und Salz, Braunkohle. Hinweisen möchte ich darauf, dass es eine große Vielzahl von mittelständischen Unternehmen gibt, die Bergbau in Deutschland betreiben. Quarzbergbau, Tonbergbau, die Versorgung des Landes mit Baurohstoffen, Rohstoffen für die chemische Industrie. Wir reden hier nicht nur über die Förderung, den Erhalt, der Sicherung der Großindustrie in Deutschland, sondern es geht hier auch in einem großen Umfang um die Sicherstellung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsmöglichkeiten von mittelständischer Industrie.

Auf einen zweiten Aspekt möchte ich an dieser Stelle noch hinweisen: Wir haben in der Vergangenheit sehr viel über Rohstoffknappheit, über Probleme der Rohstoffversorgung mit Metallen, aber auch mit Seltenen Erden geredet. Wir haben in Deutschland auch die Möglichkeit, Rohstoffvorkommen wieder aufzuschließen. Ich erinnere zum Beispiel an die Diskussion über die Möglichkeit, Kupferbergbau in der Lausitz zu betreiben. Wir reden bei solchen Rohstoffen nicht nur über Vergangenheitsprobleme oder derzeit laufende bergbauliche Vorhaben, sondern das Bundesberggesetz dient auch dazu, solche Zukunftsperspektiven zur Versorgung unserer Wirtschaft mit Rohstoffen abzusichern. Damit möchte ich das jetzt erst einmal belassen, da Frau Dr. Keienburg das sehr ausführlich und sehr richtig dargestellt hat. Dem kann ich mich nur anschließen.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich, Herr Dr. Knöchel. Sie haben das Stichwort schon gegeben. Es kommt nicht darauf an, wie lange jemand spricht, sondern was er auszusagen hat. Als nächste rufe ich die SPD-Fraktion auf. Herr Kollege Hempelmann, bitte.

Abg. Rolf Hempelmann (SPD): Aus den Gründen, die hier gerade vorgetragen worden sind, betont der Antrag der SPD-Fraktion auch die große Bedeutung des Bergbaus für die Wertschöpfungsketten insgesamt. Deswegen wollen wir ein modernes, zeitgemäßes Bergrecht. Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Bartels von der IG Bergbau, Chemie und Energie. Angesichts neuer Herausforderungen im Bereich des Bergbaus möchte ich Sie bitten einzuschätzen, welche Modernisierungen, welche Veränderungen wir im Bergrecht brauchen. Angesichts der Tatsache, dass es neue Aufgaben gibt, dass es eine andere öffentliche Aufmerksamkeit für umwelt- oder wasserrechtliche Fragen gibt, stellt sich die Frage, ob die Bergbaubehörden personell darauf vorbereitet sind - es geht wahrscheinlich auch um neue Qualifikationen, die dazu kommen müssen -, oder gehen Sie davon aus, dass sich die Behörden personell weiterentwickeln müssen?

Der **Vorsitzende**: Darf ich Sie, Herr Dr. Bartels, um die Beantwortung beider Fragen bitten?

SV Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Danke, Herr Vorsitzender. Ich denke auch, das Bergrecht ist eine bewährte und zeitgemäße Grundlage, um die Interessen der bergbautreibenden und rohstofffördernden Industrien, ihrer Kunden und der vom Bergbau betroffenen Bürger auszugleichen. Es ist vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung kontinuierlich an neue Entwicklungen angepasst worden. Dieser Rechtsrahmen bedarf ebenso kontinuierlich der regelmäßigen Weiterentwicklung, aber er bedarf keiner fundamentalen Opposition. Dabei halten wir den Begriff und die Überlegungen zu einer unterirdischen Raumplanung, die verschiedene Nutzungen priorisiert, bewertet und aufeinander abstimmt, für zielführend, um in der Tat mit zunehmend aufkommenden Nutzungskonkurrenzen adäquat umzugehen. Um das differenzierte Instrumentarium des Bergrechts noch besser anwenden zu können, empfehlen wir eine personelle und organisatorische Stärkung der Bergbehörde. Integrierte Zuständigkeiten für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Landesebene erscheinen uns dabei vorteilhafter als partielle Zuständigkeiten für Bergbau innerhalb allgemeiner Behörden. Das gültige Bundesberggesetz bietet seinem Gegenstand gemäß auch Instrumente zum Umgang mit Konflikten zwischen bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen. Es gibt Regelungen zu Transparenz, Bürgerbeteiligung, gesamtgesellschaftliche Abwägung und Akzeptanz von Bergbauprojekten. Sie sind auf der Grundlage des Bergrechts möglich. Dazu gehören eine weitgehende Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, Öffentlichkeitsbeteiligung, Einbeziehung aller Umweltvorschriften und eine Ersatzpflicht für Bergschäden. Darüber hinaus enthält nur ein Bergrecht ein abgestuftes Verfahren von der Bewilligung, die auf Erkundung oder Aufsuchung eines Bodenschatzes beschränkt ist, bis zur späteren Genehmigung des Betriebs sowohl in einem umfassenden Rahmenplan als auch in detaillierten Einzelplänen. Ein Instrumentarium, das so weder im Umwelt- noch im Planungsrecht besteht. Das Bergrecht bietet für die vorübergehende, aber auch jahrzehntelange Dauer eines bergbaulichen Eingriffs in die Umwelt den betroffenen Menschen Rechts- und Planungssicherheit über den grundsätzlichen Rahmen eines Bergbauvorhabens, die sie für ihre Lebensplanung benötigen. Den Unternehmen bietet es langfristige Rechts- und Planungssicherheit für ein Gesamtvorhaben und damit die Voraussetzung für Investitionen und die Rohstoffgewinnung überhaupt. Gleichzeitig ist das Bergrecht flexibel genug für Einzelentscheidungen und Rechtsgüterabwägungen zur Art und Weise der Durchführung des Vorhabens während dieses langen Zeitraums, indem bergbautreibende Unternehmen immer wieder verpflichtet werden und nachweisen müssen, dass und wie sie ökologische und soziale Interessen ausreichend berücksichtigen. Für all diese Aufgaben brauchen die Bergbehörden allerdings nicht nur das Bundesberggesetz als Rechtsgrundlage, sondern auch eine ausreichende personelle Ausstattung, um es entsprechend seinen Möglichkeiten anwenden zu können. Eine Organisationsstruktur, die, wie gesagt, fachliche Kompetenzen für Bergbau, Geologie und Rohstoffe bündelt.

Genehmigung unter Aufsicht, Planung und Durchführung, Wissenschaft und Technik, Umwelt- und Arbeitsschutz, Dienst- und Fachaufsicht in einer Behörde zu bündeln, ermöglicht eine bessere Qualität und eine bessere Praxis von Bergaufsicht als ein neues Bundesberggesetz.

Der **Vorsitzende**: Haben Sie vielen Dank Herr Dr. Bartels. Als nächste Fraktion hat die FDP die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Herr Kollege Todtenhausen, Sie haben das Wort.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage an Frau Dr. Keienburg und an Herrn Dr. Knöchel stellen. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. fordern in ihren Anträgen die Abschaffung der Unterteilung in bergfreie und grundeigene Bodenschätze. Welche Konsequenzen hätte die Umsetzung dieser Forderung für die Gewinnung von Rohstoffen in Deutschland?

Der **Vorsitzende**: Sie wollen diese Frage von beiden beantwortet haben? In Ordnung. Dann möchte ich zunächst Sie, Frau Dr. Keienburg, bitten, die Frage zu beantworten.

Sve RAin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare): Die beiden Fraktionen fordern die Vereinheitlichung der grundeigenen und der bergfreien Bodenschätze. Bei der Fraktion DIE LINKE. ergibt sich aus dem Antrag relativ deutlich, dass sie alle Bodenschätze als bergfrei sehen wollen, bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das nicht ganz so deutlich. Ich schlussfolgere daraus, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN es zukünftig gerne hätte, dass die Berechtsamsverleihung und das Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Betriebs zusammengelegt werden und dass sie alles zu bergfreien Bodenschätzen erklären wollen. Das ist problematisch in mehrerer Hinsicht. Derzeit unterscheidet das Bundesberggesetz zwischen bergfreien Bodenschätzen, die zunächst einmal herrenlos sind, nicht im Eigentum des Grundeigentümers stehen, und den grundeigenen Bodenschätzen, die von den Grundeigentümern gewonnen werden könnten, also in ihrer Verfügungsgewalt liegen. Sollen grundeigene Bodenschätze gewonnen werden, muss sich derjenige, der die Gewinnung betreiben will, zunächst mit den Grundeigentümern einigen, sei es durch Ankauf oder durch Pacht. Das ist ein rein schuldrechtlicher Vertrag, der relativ einfach abgeschlossen werden kann. Bei den bergfreien Bodenschätzen bedarf es zunächst einer Konzessionierung durch die Bergbehörde, so dass die herrenlosen Bodenschätze, von demjenigen, der Konzessionsinhaber geworden ist, gewonnen werden können. Die herrenlosen Bodenschätze, also die bergfreien Bodenschätze, sind nach der amtlichen Begründung des Bundesberggesetzes, das kann ich inhaltlich nicht weiter quantifizieren, die besonders bedeutsamen Bodenschätze. Diese sind bergfrei und somit

zunächst herrenlos, damit sie einer Gewinnung zugänglich sind, die vom Grundeigentum gelöst ist. Der Gesetzgeber geht völlig zu Recht davon aus, dass bedeutsame Rohstoffvorkommen nicht von einer Einwilligung oder Zustimmung des Grundeigentümers hinsichtlich der Gewinnung abhängig sein dürfen, sondern es muss möglich sein, auf diese Bodenschätze zuzugreifen. Sie können sich vorstellen, dass, wenn das anders wäre, ein Abbau kaum noch möglich wäre. Die Grundeigentümer hätten dann wahrscheinlich immer Bedenken gegen bergbauliche Großvorhaben. Große bergbauliche Vorhaben sind derart aufwändig in der Vorbereitung, dass man nicht einzelne Schollen als Grundstücke einfach umfahren kann, sondern natürlich eine Lagerstätte insgesamt abbauen muss. Der Tagebau erfordert große Böschungen, die es schon erforderlich machen, Abbau insgesamt durchzuführen, und eine Lagerstätte natürlich insgesamt abgebaut werden muss. Der untertägige Bergbau, das liegt auf der Hand, wird in Tiefen von 1000 Metern und mehr betrieben, da kann man nicht einfach Grundstücke umfahren. Von daher sind bergfreie Bodenschätze deshalb bergfrei, um sie einer ordentlichen Gewinnung zugänglich machen zu können. Und das macht auch Sinn. Sinnvoll ist es auch, die Berechtigung für den Abbau dieser Bodenschätze, die eigentliche Berechtsame, getrennt von der Zulassung des Betriebs als solchen zu erteilen, wie es derzeit im Bundesberggesetz vorgesehen ist. Zunächst erfolgt die Konzessionierung hinsichtlich der Berechtigung und dann erst wird später ein Betriebsplan zur Zulassung gestellt und zugelassen, in dem dann darüber entschieden wird, ob der Abbau durchgeführt werden kann. Das sind zwei Teilschritte, die auch gelöst voneinander durchgeführt werden müssen. Das ist aus Investitions- und Planungssicherheitsgründen notwendig. Ich glaube, niemand von uns käme auf die Idee, ein kleines Einfamilienhaus bei einem Architekten planen zu lassen, bevor er sich das Grundstück, auf dem das Haus stehen soll, gesichert hat. Genauso ist es mit den Bodenschätzen auch. Es muss zunächst eine Verfügungsbefugnis über die Bodenschätze durch Verträge bestehen, wenn es grundeigene Bodenschätze sind. Bei bergfreien Bodenschätzen wird vorher eine Berechtigung erteilt, bevor man in die Planung gehen kann, denn bergbauliche Planungen sind ausgesprochen umfangreiche und aufwändige Vorhaben. Hier reden wir von Planungszeiten, die mehrere Jahre umfassen, einschließlich der Zulassungszeit, die auch noch einmal mehrere Jahre umfasst. Die Frage, welche Bodenschätze bergfrei und welche grundeigen sind, ist sicherlich auch eine technisch zu bewertende Frage. Richtig ist, dass die besonders bedeutsamen Bodenschätze bergfrei bleiben müssen. Es ist von enormer Bedeutung, dass es weiterhin so bleibt, dass zunächst die Berechtsame und dann erst das eigentliche Betriebsplanzulassungsverfahren begonnen wird, um dem Unternehmer Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Der **Vorsitzende**: Danke. Welche Antwort geben Sie, Herr Dr. Knöchel?

Bergrecht ab 16:00 Uhr (Zo)

SV Dr. Harald Knöchel (VRB): Von der Reihenfolge ist das schön für mich, dann kann ich mich auf knappe Antworten beschränken, insofern kann ich Frau Dr. Keienburg zunächst einmal mit dem, was sie gesagt hat, nur beipflichten. Ich würde diese drei Varianten, die Frau Dr. Keienburg angesprochen hat, wie die Anträge möglicherweise zu verstehen sind, nur noch einmal plakativ versuchen etwas zu verdeutlichen, um auf besondere Aspekte hinzuweisen. Der eine Ansatz, diese beiden Stufen aufzugeben zwischen Erteilung der Bergbauberechtigung und der späteren Betriebsplanzulassung, also der Zulassung von tatsächlichen Betriebshandlungen, Aufsuchung oder Gewinnung. Zu diesem Punkt möchte ich nur noch einmal darauf hinweisen, dass es irgendwo anscheinend auch ein Missverständnis zu geben scheint. Die Tatsache, dass eine Bergbauberechtigung erteilt ist, gleich in welcher Form, führt noch nicht dazu, dass der Inhaber dieser Berechtigung einen Anspruch auf Zulassung des späteren tatsächlichen Betriebes hat. Die Erteilung einer Bergbauberechtigung ist eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung des späteren Betriebes, aber mehr auch nicht. Wer eine Zulassung hat für eine Aufsuchung oder eine Bewilligung für eine Gewinnung, muss damit rechnen, dass diese später auch nicht genehmigt wird. Insofern ist es wichtig, das sorgfältig auseinanderzuhalten. Umgekehrt, wie Frau Dr. Keienburg zu Recht darauf hingewiesen hat, kann man von niemandem erwarten, der sich um eine Gewinnungsberechtigung bemüht, schon in dieser Stufe in völliger Unkenntnis, ob die Genehmigung erteilt wird, schon Betriebsplanungen im Einzelnen machen zu müssen. Das würde betriebswirtschaftlich überhaupt keinen Sinn machen und ist ein absoluter Verhinderungsvorschlag, mehr ist das nicht. Gleiches gilt für die Idee, alles auf grundeigene Bodenschätze umzuschwenken. So etwas hatten wir mal vor 200 Jahren, da gab es mal einen Grundeigentümer Bergbau. Da war der Bergbau aber auch in einem sehr kleinen Maßstab und da konnte man sich vorstellen, dass der Bauer auf seinem Acker ein Loch gebuddelt hat, um irgendeinen Rohstoff zu gewinnen. Was auch ein plastisches Beispiel für eine solche Situation ist: Sie kennen das alle aus historischen Aufnahmen der amerikanischen Ölindustrie, wo sie hunderte von Ölschirmen nebeneinander auf eine auf engstem Raum haben, weil jeder auf seiner Parzelle einen Bohrturm errichtet hat. Da es so einen Wald von Bohrtürmen bei uns natürlich nicht mehr geben würde - das gibt es nur bei Windrädern hier in Deutschland - wäre eine solche Konstruktion eine absolute Verhinderungspolitik und damit wäre der Bergbau in Deutschland tot. Umgekehrt alles zu bergfreien Bodenschätzen zu machen, wäre vielleicht rechtstechnisch möglich, hätte aber sicherlich verfassungsrechtliche Bedenken zur Folge, weil dies letztlich eine Enteignung der Grundeigentümer wäre, in deren Verfügungsgewalt zurzeit die grundeigenen Bodenschätze

wären. Von daher aus praktischen aber auch verfassungsrechtlichen Erwägungen spricht fast alles dafür, es bei dem derzeitigen System zu belassen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist die Fraktion DIE LINKE. an der Reihe. Das Wort hat Frau Kollegin Bulling-Schröter.

Abge. Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Rechtsanwalt Rahner. Wir haben jetzt so ein bisschen gehört, eigentlich gibt es gar keinen grundsätzlichen Reformbedarf im deutschen Bergrecht. Sie vertreten Bürgerinnen und Bürger und Kommunen und die sehen das ein bisschen anders auch in bergrechtlichen Fragen und ich würde gerne von Ihnen wissen: Worin bestehen denn aus Ihrer Sicht die wichtigsten Defizite in den bergrechtlichen Vorschriften? Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Teßmer, die zweite Frage. Frau Dr. Keienburg vertritt ja in Ihrer Stellungnahme die Position, eine unzulässige Beeinträchtigung Dritter oder eine unzulässige Beeinträchtigung der Umwelt, sei mit dem geltenden Bergrecht trotz Rohstoffsicherungsklausel ausgeschlossen und das sagen Sie insofern begründet, wer kriegt keine Besonderheit. Sie, Herr Teßmer, schreiben in Ihrer Stellungnahme genau das Gegenteil und sprechen sogar vom Anachronismus bergrechtlicher Sonderwege und es finden eben -und da zitiere ich Sie jetzt - „keine Grundsatzentscheidung über die Durchführung eines Vorhabens und der Abwägung damit verfolgter Ziele und des Nutzens auf der einen Seite und der damit einhergehenden Beeinträchtigung und Nachteile für andere private oder öffentliche Rechte oder Interessen auf der anderen Seite statt.“ Das entspricht ja genau dem Vorwurf von vielen Natur- und Umweltschutzverbänden. Da habe ich jetzt auch noch nicht viel gehört von Bergbaubetroffenen, weil das Bergrecht einen systematischen Vorrang - und das habe ich hier bestätigt bekommen - der Rohstoffförderung vor den Interessen der Umwelt und der Anwohner sich manifestiert. Jetzt würde ich gerne von Ihnen noch einmal detailliert begründet haben, warum Sie hier grundlegend eine andere Auffassung einlegen?

SV RA Thomas Rahner (Kanzlei Knöbel & Kollegen): In der Tat ist es so, dass ich von meiner beruflichen Erfahrung her - und ich vertrete überwiegend von Bergbauvorhaben negativ Betroffene Nachbarn oder Kommunen - einen völlig anderen Blick auf das geltende Bergrecht habe, als die Vorredner. Das Grundproblem aus meiner Sicht fängt schon damit an, dass das Bundesberggesetz für den Bergbauunternehmer einen grundlegenden Genehmigungsanspruch beinhaltet. § 55 Abs. 1 heißt, die Zulassung eines Betriebsplanes ist zu erteilen, wenn - dann kommen einige Genehmigungsvoraussetzungen und diese Genehmigungsvoraussetzungen, die dann kommen unterschieden sich ganz signifikant von Genehmigungsvoraussetzungen, z. B. Bundesimmissionsschutzgesetz. Der Nachbarschutz spielt

im Bundesberggesetz im Vergleich mit dem Immissionsschutzrecht nur eine eindeutig untergeordnete Rolle. Das sieht man schon allein daran, wenn man den Gesetzeswortlaut der Genehmigungsanforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz - vor allem § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 - mit den Anforderungen im Bundesberggesetz - das ist am ehesten im § 55 Abs. 1 Nr. 3 zu finden - vergleicht. Schon der grobe Vergleich dieser Genehmigungsvoraussetzung zeigt wesentliche Unterschiede zwischen den Anforderungen in beiden Bereichen auf und man darf jetzt nicht vergessen: das Immissionsschutzrecht beinhaltet auch Genehmigungen für volkswirtschaftlich extrem wichtige Industriebetriebe z. B. auch für Großkraftwerke, die von ihrer Bedeutung her mit Sicherheit mit Tagebauvorhaben vieler Art vergleichbar sind für chemische Großanlagen und für vieles andere mehr. Der Genehmigungskatalog ist ja sehr lang. Ich möchte einige Unterschiede kurz skizzieren. Im Immissionsschutzrecht wird als Genehmigungsvoraussetzung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gefordert, nicht aber im Bergrecht. Das ist im Bergrecht keine Genehmigungsvoraussetzung. Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen von einer immissionsschutzrechtlichen Anlage nicht hervorgerufen werden können. Diese Anforderung besteht nicht für die Genehmigung eines bergrechtlichen Betriebsplans. Das immissionsschutzrechtliche Vorhaben darf keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft der jeweiligen Anlage hervorrufen. Diese Anforderungen bestehen nicht für die bergrechtliche Genehmigung eines Vorhabens. Als letztes Beispiel: Der Schutz der Nachbarschaft vor den möglichen negativen Auswirkungen eines Vorhabens ist eine zentrale Genehmigungserfordernis des BImSchG. Dagegen kommt im Bundesberggesetz die Nachbarschaft eines bergrechtlichen Vorhabens nur am Rande vor. Das heißt, hinsichtlich der qualitativ zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen sind Bergbauunternehmen deshalb gegenüber „normalen“ Industrieunternehmen deutlich bevorzugt und im Umkehrschluss heißt das, dass die Nachbarschaftsinteressen der von einem Bergbauvorhaben negativ betroffenen Bürgerinnen und Bürger, der Vereine, der Landwirte, kleine Gewerbetreibender, Kirchengemeinden der Städte und Gemeinden im heutigen Bundesberggesetz eher nur zweit- und drittrangig vorkommen. Dieser Mangel muss meines Erachtens mit einer Novellierung des Bundesberggesetzes behoben werden. Das sind für mich ganz zentrale Punkte, die mir in der Beratung und Vertretung von Betroffenen immer wieder negativ aufstoßen. Dazu kommt, dass die Bürgermitwirkung im Bundesberggesetz nur recht eingeschränkt enthalten ist. Zwar gibt es im Rahmen der UVP-Regelungen erforderliche Bürgermitwirkung weder bei der Konzessionsvergabe noch später, bei den detaillierten Betriebsplänen sind aber Bürgermitwirkungen vorgesehen. Dies kann ausgeglichen werden im Sinne einer juristischen Ausgewogenheit zwischen den Unternehmerrechten und den Nachbarrechten, da im Bergrecht der Genehmigungsanspruch aufgehoben wird und stattdessen das auch in

anderen Bereichen das Umweltrecht seit langer Zeit bewährte Planungsermessen im Planfeststellungsverfahren eingeführt wird. Da gehört es auch hin. D. h., dass ein umfassendes Abwägungsergebnis am Ende des Planfeststellungsverfahrens ermöglicht wird. Dies ermöglicht das Bundesberggesetz heute nicht und ist ausdrücklich auch so ausgesprochen von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Das sind aus meiner Sicht die zentralen Kritikpunkte aus der Sicht der Nachbarbetroffenen der Drittbetroffenen im Bundesberggesetz.

SV RA Thomas Teßmer (RAe Knöbel & Kollegen): Ist das Bundesberggesetz nun ein anachronistisches Gesetz, ein Relikt aus einer anderen Rechtsepoche Deutschlands oder ist es ein modernes Gesetz? Wird das Gesetz den Anforderungen die gesellschaftlich an den Bergbau gestellt sind gerecht oder nicht? Dies zu beantworten ist eine Frage der Sichtweise. Wenn Sie mit dem Bundesberggesetz ein Gesetz haben möchten, das einen Bergbau im Prinzip weitgehend von Problemen freistellt, von Problemen, die sich ergeben können daraus, dass andere Nutzungsinteressen an der betroffenen Erdoberfläche z. B. oder an anderen Umweltgütern, die vom Bergbau beeinflusst werden, bestehen, dann ist dieses Gesetz par excellence geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen und in diesem Geist ist auch das Bundesberggesetz geschrieben worden. Man kann das natürlich so machen, die Frage ist nur, ob an dieser Stelle auch in der heutigen Gesellschaft das noch zeitgemäß ist, in dieser Art und Weise eine einseitige Bevorzugung eines Abbauvorhabens eines Bergbautreibenden, gegenüber den anderen widerstreitenden Interessen zu praktizieren. Wenn Sie das Bundesberggesetz durchschauen - der Kollege Rahner, hat das im Prinzip auch schon anklingen lassen -, dann finden Sie dort keine Vorschriften, die explizit auf die nachbarlichen Belange Bezug nehmen, die eine Rücksichtnahme auf die umweltlichen Belange Bezug nehmen. In anderen Fachplanungsgesetzen finden Sie das. Da finden Sie im Prinzip beide Seiten der Medaillen. Einerseits die Gründe dafür, weshalb ein Vorhaben durchgeführt werden soll - ob das nun in der Richtung eines Flughafens ist oder der Bau einer Straße oder was immer in den jeweiligen Fachplanungsgesetzen geregelt ist - und auf der anderen Seite eben die Bewältigung dessen, was an Problemen damit zusammenhängt. Solche Vorschriften finden Sie im Prinzip in den Paragraphen des Bundesberggesetzes nicht. Dass das nicht in Ordnung sein kann, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, hat dann die Rechtsprechung herausgearbeitet und in den Verfahren, in denen ich ja auch z. T. beteiligt war, war es durchaus so, dass dann der Bergbau oder auch die Bergbehörden, die entsprechenden Zulassungsentscheidungen getroffen hatten, sehr klar sich dagegen gewehrt hatten, dass an einer früheren Phase, etwa in der Betriebsplanzulassung in einem weitergehenden Umfang auch die Belange von Umwelt oder insbesondere auch in den Fällen ging es meistens um die Belange der nachbarlich

betroffenen Menschen, Berücksichtigung finden. Die Rechtsprechung hat das dann so entschieden und hat über § 48 ein Tor eröffnet und das ist gegenwärtig die Norm im Bundesberggesetz, über die noch am ehesten eine Problemlösung stattfinden soll. Immerhin – und das war die Rechtsprechung – wurde gesagt, dass dort auch einem Bergbauvorhabeneinhalt das heißt dort beschränkt oder zu untersagen ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Das ist die einzige Vorschrift im Prinzip, wo Sie dort in so etwas ähnliches wie einen Abwägungsprozess hineinkommen, aber, damit ist nicht das planerische Abwägungsermessen eröffnet worden, also die Behörde kann nicht sagen, aufgrund der Problemstellung, die sich hier im konkreten Fall ergibt, wir haben ein Abbauvorhaben, dafür sprechen bestimmte öffentliche Belange es durchzuführen, es gilt Arbeitsplätze unter Umständen zu erhalten oder zu sichern oder zu schaffen. Der Bodenschatz soll einer Verwendung zugeführt werden. Das ist auf der einen Seite zu bringen. Auf der anderen Seite zu bringen, welche Betroffenheiten haben wir hier für Menschen, für Umweltgüter. Wie entschieden wir das nun? Normalerweise ist die Behörde diejenige, die dann die Planung quasi macht und vielleicht auch eine Variante findet, weil sie eine Alternative prüft. Das ist im Berggesetz nicht der Fall. Der Unternehmer hat seinen Plan gemacht und die Behörde soll dazu ja sagen oder sie kann auch nein sagen. Nein sagt sie so gut wie nie. Aber das wollen wir jetzt hier nicht näher vertiefen, weil das vielleicht mal der Fall gewesen ist, dass sie nein gesagt hat, aber in der Regel ist es ein Zulassungsrecht. Sie finden die Betroffenen dort nicht entsprechend wieder. Daher bin ich der Auffassung, dass wir hier eine zu starke und zu einseitige Ausrichtung des Bundesberggesetzes auf die Förderung der Durchführung des Bergbaus haben. Lassen Sie mich noch auf einen Punkt besonders hinweisen: Wir haben hier kaskadenhafte Zulassungsverfahren. Es gibt nicht die eine Grundsatzentscheidung und das führt dazu, dass über diesen schleichenden Prozess hinweg, der gewisse Gründe hat in der Art und Weise, wie Bergbau betrieben wird, dass der im Prinzip dem auch Rechtsschutz suchenden Bergbaubetroffenen es fast unmöglich macht, effektiven Rechtsschutz zu bekommen. Zunächst einmal bekommt er von seinem Grundstück wo sein Haus draufsteht, wo er auch im Prinzip wahrscheinlich nichts arges vermutet, auf einmal mitgeteilt, dass dieses ihm quasi gar nicht ganz gehört, sondern ein gewichtiger Teil, nämlich der Bodenschatz darunter gehört ihm nicht. Ein Anderer hat die gleichen Rechte wie er selber an dem Grundstück, eben am Bodenschatz und dieser Konflikt führt im Prinzip dazu, dass einer nicht an sein Eigentum herankommen kann. Entweder an das eigentumsgleiche Recht am Bodenschatz oder eben das Haus muss weg, wenn es jetzt um Tagebau gehen sollte. Das ist natürlich schon ein hartes Stück für jemanden. Normalerweise ist es nicht so wenn Sie ein Grundstück auf der Trasse einer Autobahn haben, dann hat niemand anderes ein entsprechendes gleiches Eigentumsrecht, wie Sie als Eigentümer. Das muss Ihnen dann genommen werden, was ja auch möglich ist nach gesetzlichen Vorgaben.

Aber diese Vorgaben finden sich natürlich bei der Erteilung des Eigentums am Bergbau nicht beim Berechtsams-Verfahren. Dann kommen die Betriebsplanzulassungsverfahren, das sehen Sie am Tagebau Gartzweiler, da wird über 50 Jahre hinweg im Prinzip genehmigt bis 2045 und das ganze von 2002 an, also gute 40 Jahre. Die Grundstückseigentümer, die im letzten Bereich der letzten 10 Jahre vielleicht dort betroffen sind, die müssten ja dann logischerweise 40 Jahre vorher versuchen, ihren Rechtschutz zu finden. Damals war es noch gar nicht möglich, da hat die Rechtsprechung das noch gar nicht entwickelt. Der müsste also warten, bis der Bagger vor seiner Tür steht, bis ein Enteignungsverfahren gegenüber seinem Grundstück stattfindet, um dann sagen zu können, Augenblick mal, ich halte es nicht für gerechtfertigt, ich möchte mein Eigentum nicht dafür hergeben, ich möchte in einem rechtstaatlichen Verfahren hier die entsprechende Entscheidung zugeführt bekommen. Vorher aber ist längst das passiert, dass er schon verloren hat, bevor er überhaupt seinen Prozess bekommt, den die Abbauplanung läuft vonstatten, der Tagebau läuft vonstatten. Die Orte werden abgebrochen. Sie werden neu geschaffen, sie werden umgesiedelt. Bis er an seinen Rechtschutz kommt, ist er unter Umständen – diesen Extremfall gab es ja im Falle Hornow – ist er der „letzte Mohikaner“ in dem Dorf und dann bekommt er vielleicht seinen Rechtschutz im Grundabtretungsverfahren. Er hat aber nichts mehr zu gewinnen, der Ort ist weg. Die Art und Weise der Betroffenheiten, die muss früh entschieden werden, auch im Hinblick auf Planungssicherheit. Der Bergbaubetroffene hat gerade keine Planungssicherheit im gegenwärtigen Zulassungsregime. Der Bergbaubetreibende hat es eigentlich auch nicht, nur es macht ihm nichts aus an der Stelle, denn die Fakten laufen in seine Richtung und da seine Bergbaufirma schon sukzessive durchführen kann, ist das ein kalkulierbares Risiko. Aber irgendwann mal vielleicht rein theoretisch der Bergbau angehalten werden müsste. An der Stelle ist an vielen Richtungen ein Sonderrecht geschaffen worden im Bundesberggesetz und die Gründe dafür sind eigentlich nicht mehr ersichtlich. Andere Fachplanungsrechte haben auch die zum Zielvorhaben zu realisieren. Sie haben dafür entsprechende Vorschriften geschaffen. Vorhaben werden durchgeführt, das ist im Bergrecht auch möglich. Ich glaube nicht, dass die Initiatoren des Gesetzgebungsantrags den Bergbau erschaffen worden. Das ist sogar ausdrücklich auf den Anträgen geschrieben, dass das ist nicht der Fall ist, sondern es soll den Ansprüchen an eine moderne Gesetzgebung genügend in Zukunft entsprechen und auch soll die andere Seite der Medaille mehr ins Blickfeld genommen. So habe ich die Anträge verstanden.

Der **Vorsitzende**: Nun ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Zug. Herr Kühn, Sie haben das Wort.

Abg. Stephan Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zwei Fragen an RA Teßmer stellen, der sich hier gerade schon gut warmgelaufen hat und an seine Aussagen anknüpfen. Fragen: Sie sind auf das Thema Interessenabwägung zwischen ökologischen und ökonomischen Interessen eingegangen, die Ihrer Meinung nach trotz UVP nicht mehr zeitgemäß sind. Wie müsste denn nach Ihrer Ansicht die Interessenabwägung geregelt werden auch mit Blick auf Ewigkeitskosten, also beispielsweise haben wir ja mittlerweile 9 Mrd. Euro in die Braunkohlesanierung der ehemaligen DDR gesteckt und über 5 Mrd. Euro in die Wismut-Sanierung. Wie könnte das Verfahren der Interessenabwägung nach Ihnen im Bergrecht geregelt werden oder wie müsste es Ihre Ansicht nach geregelt werden? Die zweite Frage: Sie haben ja das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen und auf diese problematische Situation bei den Betriebsplanzulassungen abgezielt wo also tatsächlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung in der Form gar nicht mehr vorgesehen ist. Wie stellen Sie sich konkret eine bessere Öffentlichkeitsbeteiligung in so einem Verfahren - wo Sie auch schon ein Beispiel genannt haben - vor? Wie könnte die aussehen?

SV RA Thomas Teßmer (RAe Knöbel & Kollegen): Vielen Dank auch für die Gelegenheit, noch etwas klarstellen zu können. Ich möchte deswegen mit der zweiten Frage anfangen. Es ist nicht so im gegenwärtigen Bundesberggesetz, dass im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens definitiv keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. So kann man das nicht sehen. Es ist so, dass vor allen Dingen dann, wenn das Bergbauvorhaben von seiner flächenhaften Inanspruchnahme oder weil es im Tiefbau durchgeführt wird, nach den Vorschriften der UVP-V Bergbau, einer UVP - also einer Umweltverträglichkeitsprüfung - bedarf, dass es dann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens geführt wird. Allerdings ist dieses Planfeststellungsverfahren erheblich unterschiedlich von einem Planfeststellungsverfahren den Regelungen entsprechend, etwa im Fernstraßengesetz. Der Unterschied ist nämlich, dass damit keine fachplanerische Abwägungsmöglichkeit für die Behörde eingeführt wurde, sondern es ist im Prinzip das procedurale, das Verfahren als solches ist ein Planfeststellungsverfahren. In diesen Verfahren findet Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Aber in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen oder vielleicht auch Sonderbetriebsplänen, die ja dann sukzessive noch zugelassen werden, muss das nicht so sein. Es kann so sein. Die Bergbaubehörde kann das auch mal machen, aber in der Regel findet es nicht statt. Beim Abbau von unter Tage gelagerten Bodenschätzen findet regelmäßig - jedenfalls in Nordrhein-Westfalen - das Verfahren Sonderbetriebsplan Anhörung der Oberflächeneigentümer statt. Dort werden dann auf diese spezifische Problematik hinaus Anhörungen durchgeführt. Allerdings immer gleichzeitig quasi mit der Vorgabe, dass eigentlich das Bergbauvorhaben als solches nicht zur Debatte steht. Also rein theoretisch wäre es möglich, aber aufgrund der

Verfahrensausgestaltung findet das tatsächlich nicht statt. Was es braucht ist diese Durchbrechung der Aufspaltung dieser einzelnen Verfahren. Man müsste im Prinzip, so wie es in anderen Verfahren eben auch ist, eine Grundsatzentscheidung treffen, die eben nicht nur sektoral die Probleme betrachtet, sondern die - und da würde ich mir ein Planfeststellungsverfahren der klassischen Art vorstellen - für einen Zeitraum, der muss einerseits überschaubar sein, andererseits darf er auch nicht zu kurz gewählt sein, 10 bis 15 Jahre vielleicht, auch als maximale Möglichkeit einen Rahmenbetriebsplan zu quantifizieren. Nicht etwa 45 Jahre, damit sind Leute dann im besten Alter quasi dann betroffen in der Phase ihres Lebens wo sie vielleicht dann auch Grundeigentum bebaut haben, die dann zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht einmal geboren waren oder gerade geboren waren. Also es muss ein überschaubarer Zeitraum sein, der dann betrachtet wird, so, dass der Bergbauunternehmer mit diesem Zeitraum auch etwas anfangen kann. Andererseits aber auch eine Grenze und auch logischerweise ein Wiederaufrufen der Entscheidung, weil 10 bis 15 Jahre später ist die Welt unter Umständen eben ja auch eine andere, was die Betrachtung dieses Bergbauvorhabens anbelangt. Also eine klare Grundsatzentscheidung mit einer Gültigkeit von 10 bis 15 Jahren, die dann alle Probleme, soweit sie absehbar sind, behandelt und dann eben auch mit der entsprechenden Vorwirkung ausgestattet ist. Das ist gegenwärtig nicht der Fall. Die Betriebsplanzulassung hat keine Vorwirkung auf die Eigentumseingriffe, was eigentlich schlecht ist für den Bergbauunternehmer, weil er dann im Enteignungsverfahren rein theoretisch noch einmal komplett fürchten müsste, dass da gesagt würde für sein Vorhaben kann eine Eignung nicht ausgesprochen werden. Dass das nicht passiert wegen anderer Vorschriften des Bundesberggesetzes. Der Grundeigentümer als solcher hat aber nichts davon, von der eigentlich für ihn vielleicht günstigen Rechtslage, weil er sich aus den praktikablen Gründen überhaupt nicht in diesem Rechtsschutz begeben kann. Ich hatte es angeführt, dann wenn er stattfinden würde, hat er kein Interesse mehr daran, sein Grundeigentum zu verteidigen, in der Regel jedenfalls. Deswegen, wie gesagt, am Planfeststellungsverfahren der klassischen Art wie man es in anderen Fachplanungsgesetzen findet um die Problemlösung dort planerisch zu betreiben. Dann haben Sie noch gefragt, wie es aussieht mit der Interessensabwägung und Gewichtung. Es ist eben für die Bergbaubehörde auch nicht ganz einfach, muss man einfach zugebenermaßen sagen, wenn das einzige, was das Bundesberggesetz ihr jetzt und auch das erst nach der vorläufigen Rechtsprechung an die Hand gibt, die Aussage ist, es kann beschränken oder untersagen, also die Durchführung der bergbaulichen Vorhabung, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Was soll das jetzt sein? Im Prinzip ja quasi theoretisch alles. Da würde es dem Gesetz gut tun, wenn der Gesetzgeber hineinsetzen würde, was insbesondere zu betrachten ist und wenn man dann eben an dieser Stelle hineinsetzt die nachbarlichen Betroffenheiten, die Belange des Umweltschutzes, der

verschiedenen Umweltmedien und in welcher Weise sie auch zu gewichten sind, da hat die Bergbaubehörde natürlich etwas an die Hand gegeben an Programm, was sie abarbeiten kann und auch der Bergbaunternehmer weiß an welcher Stelle er auf Grundlage der Buchstaben des Gesetzes seinen Antrag ausrichten kann und der Betroffene weiß auch auf was er sich einstellen muss und an welchen Punkten sich die Entscheidung bemisst. Das ist, glaube ich, der wesentliche Knackpunkt, dass es hier am Bundesberggesetz genau an diesen Maßgaben fehlt, die eben die andere Seite der Medaille abbilden und der Bergbaubehörde und allen Beteiligten am Verfahren das Programm der Entscheidung dann vorgeben.

Der **Vorsitzende**: Das war die erste Runde. Ich eröffne die zweite Runde, das Wort hat die CDU/CSU-Fraktion, Kollege Japser.

Abg. Dieter Jasper (CDU/CSU): In den Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gesagt, der Bergbau ist grundsätzlich möglich, aber es muss eine Interessenabwägung stattfinden zwischen positiven Wirkungen des Bergbaus und der negativen Wirkung für Natur und Umwelt. Die SPD hingegen sagt, Bergbau ist notwendig für die Rohstoffversorgung, aber wir brauchen mehr Transparenz und wir brauchen mehr Umweltschutz. Deshalb zwei Fragen an Prof. Dr. Cramer. Erste Frage, inwieweit muss die Bergbaubehörde bei der Errichtung und im Betrieb von bergbaulichen Anlagen die Vorschriften des Wasser-, Natur und Emissionsschutzes beachten und gibt es da Ihrer Ansicht nach Erweiterungsnotwendigkeiten, dass das also bislang nicht ausreichend gemacht werden kann. Zweite Frage geht zum Thema Fracking aber in die gleiche Richtung und auch an Sie dann noch einmal. Bei uns zumal im Münsterland gibt es also eine große Diskussion um das Fracking und ob es gemacht werden darf. Auch da die Frage: Sind Frackingarbeiten in Wasserschutzgebieten zulässig und wenn ja, wer entscheidet letztendlich darüber? Sind sie das als Bergbaubehörde gegebenenfalls oder ist es die Wasserbehörde.

SV Prof. Dr. Bernhard Cramer (Sächsisches Oberbergamt): Zu Ihrer ersten Frage, ob die Bergbehörden sozusagen die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen. Vielleicht ein Beispiel: seit der Wiedervereinigung 1990 sind in Sachsen 200 Betriebe auf das Betriebsplanverfahren nach Bundesberggesetz umgestellt worden, dabei haben wir 85 UVP-Prüfungen mit Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Betriebe laufen alle nach dem Stand der Technik und nach den Umweltrichtlinien nach Landes- und Bundesgesetz. Das bedeutet aber auch, Herr Teßmer, Sie haben das schon angesprochen, dass durch die Rechtsprechung natürlich auch die Anforderungen immer weiter steigen und das bedeutet für uns in den Zulassungsbehörden, in den Bergbehörden, dass der Aufwand der

Bearbeitung all dieser Vorgänge natürlich erheblich zunimmt. Das heißt, für uns ist es schon spürbar, dass dort die Umweltbelange deutlich mehr Gewicht bekommen als es wahrscheinlich früher der Fall war. Zum Fracking ist es natürlich so - noch einmal ganz kurz Fracking als ein Prozess bei dem in Bohrungen durch Einbringen von Flüssigkeiten unter hohem Druck Wegsamkeiten geschaffen werden, um andere Flüssigkeiten z. B. oder Gase zu fördern: Trinkwasser, Öl oder Gas -, das natürlich im Trinkwasserschutzgebiet in den Kernzonen das bereits heute verboten ist. In anderen Bereichen ist für die Zulassung derartiger Vorgänge, Betriebe die jeweilige Bergbehörde zulässig, aber natürlich im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Der Vorsitzende: Dann ist die SPD-Fraktion wieder dran, Herr Kollege Hempelmann.

Abg. Rolf Hempelmann (SPD): Ich habe eine Frage zum Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und würde diese gerne richten an Herrn Dr. Bartels und auch an Herrn Prof. Dr. Cramer. Ich glaube, dass in den letzten Jahren doch sehr deutlich geworden ist - etwa im Zusammenhang mit dem Thema „unkonventionelles Erdgasfracking“ aber auch beim Thema „Tiefengeothermie“ oder beim Thema „unterirdische Speicherung“ etwa von CO₂, dass es ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an diesen Fragen gibt. Insbesondere, wenn sie unmittelbar betroffen ist als Anleger und dass es auch Widerstände schon in frühen Stadien vor Ort gibt, also bevor überhaupt Genehmigungen erteilt sind und bevor überhaupt Entscheidungen gefallen sind. Ich lese den Beitrag von Herrn Dr. Bartels so, dass er auch Notwendigkeiten sieht, hier die Öffentlichkeitsbeteiligung weiter zu entwickeln. Ich lese Ihren Beitrag eher so, Herr Prof. Dr. Cramer, dass Sie sehr skeptisch sind gegenüber mehr oder weniger allen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. So wie ich das verstehe, sind Sie eher für so etwas wie Öffentlichkeitsinformationen nach getroffener Entscheidung. Ich frage beide, ist das nicht ein bisschen wenig und ist das nicht aus der Zeit gefallen. Brauchen wir nicht wirklich gerade vor dem Hintergrund, dass unsere Bevölkerung mitgenommen werden muss, dass wir Akzeptanz brauchen für große Infrastrukturinvestitionen genauso wie für bergbauliche Aktivitäten brauchen wir nicht eine frühe und auch eine andere Form von Beteiligung der Öffentlichkeit. Wie könnte die aussehen?

SV Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Vielen Dank. Klar, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz sind auch im Bergbau Voraussetzungen für gesellschaftliche Akzeptanz großer Projekte. Je früher Öffentlichkeitsbeteiligung einsetzt, je früher betroffene Bürger die Möglichkeit haben, sowohl die Interessen der Umwelt, als auch ihre Interessen konstruktiv und mitgestaltend in Planungsprozesse einzubringen, umso wahrscheinlicher ist die Akzeptanz der Ergebnisse, denn Öffentlichkeitsbeteiligung darf die Betroffenen nicht auf die Rolle von Informationsempfängern beschränken, wenn Akzeptanz mehr als passive Hinnahme von etwas eigentlich Ungewolltem sein soll. Deswegen erwarten wir von den bergbautreibenden

Unternehmen gerade bei Großvorhaben, die lange und intensiv und extensiv in die Umwelt und in Bürgerinteressen eingreifen, eingreifen müssen - schneller als 45 Jahre geht so ein Tagebau nicht -, solche Beteiligungsprozesse schon aus ihrer gesellschaftlichen Verantwortung heraus freiwillig und frühzeitig zu initiieren. Das Bergrecht bietet aber auch den Behörden Instrumente, die sie nutzen können und müssen, um Unternehmen in die Pflicht zu nehmen. Das ist die Verordnung über Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, die regelt den § 1 eine ziemlich umfassende UVP-Pflicht betriebsplanpflichtiger Vorhaben, wobei ich es schon für sinnvoll halte, auch diesen Katalog in eine Überprüfung des Bergrechts einzubeziehen.

SV Prof. Dr. Bernhard Cramer (Sächsisches Oberbergamt): Ich gehe davon aus, dass Sie mich provozieren wollten, als Sie gesagt haben, Sie haben den Eindruck, dass ich Öffentlichkeitsbeteiligung ablehne ... Es ist genau umgekehrt. Ich hatte auch versucht in der Stellungnahme darzustellen, dass natürlich gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung schon vor einer Zulassung und während des Verfahrens ein ganz wichtiger Schritt ist. Wobei nach unserer Erfahrung – und das versuchen wir auch bei unseren Verfahren so durchzuführen – die Freiwilligkeit von Seiten des Unternehmens und das Verständnis vom Unternehmen, dass so etwas notwendig ist, sehr wichtig ist. Das heißt, die Frage ist inwieweit ein rechtlich vorgeschriebenes Verfahren diesen Vertrauensbonus der Freiwilligkeit zerstört. Um ein Beispiel zu nennen, in einer der Stellungnahmen war beschrieben, von einem LKW-Zug, der nachts durch eine Region rollt und irgendwelche Messungen macht und keiner wusste davon. Wir versuchen z. B. in einem Geothermie-Projekt im Erzgebirge oder andersherum - diejenigen, die das Projekt durchführen, haben schon vor der Antragstellung die Gemeinden eingeladen, sämtliche Träger öffentlicher Belange und haben über das Vorhaben informiert. Jetzt kommen die Anträge und wir haben darauf hingewirkt und derjenige, der diese Vorhaben durchführt, hat auch von selbst verstanden und angeleiert, dass in diesem Verfahren, das jetzt anläuft, sehr frühzeitig auch Bürgerversammlungen stattfinden und über alle Schritte und auch technischen Maßnahmen informieren. Das führen wir auch in anderen Regionen durch mit anderen Projekten. Wesentlicher Punkt für uns ist, dass ein Verständnis da sein muss auch beim Unternehmer - und das müssen auch die Bergbehörden mit vermitteln -, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung frühzeitig und auf allen Ebenen stattfindet, damit dieser Vertrauensbonus der Freiwilligkeit wirkt bei der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist ganz wichtig. Wichtig ist noch, dass diese Öffentlichkeitsbeteiligung nicht dienen darf der Lösung von Zulassungsfragen, sondern dazu dient, Informationen über das Vorhaben mitzuteilen. Sozusagen ein Verständnis für die Vorgänge zu erzielen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist wieder die FDP-Fraktion an der Reihe, Herr Kollege Todtenhausen, Sie haben das Wort.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP): Ja, das war eigentlich sehr passend, was ich gerade gehört habe, denn ich würde jetzt gerne zwei Fragen an die einzige weibliche Sachverständige in dem Herrenkreis stellen. Gemäß den Vorgaben des Bundesberggesetzes dürfen Bergwerksbetriebe zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen nur aufgrund von Betriebsplänen errichtet, geführt und angestellt werden, die vom jeweiligen Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind. Wie wir gerade hörten, ist der Vorstoß der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. Rahmenbetriebspläne auf maximal 10 Jahre in Ausnahmefällen auf 15 Jahre zu befristen, mit Blick auf betriebswirtschaftlichen, rechtlichen sowie eben auch angesprochen unter angesprochenen Aspekten des Umweltschutzes zu bewerten. Wie sehen Sie diese Situation? Die zweite Frage, wir haben jetzt gerade von der Öffentlichkeitsbeteiligung gesprochen. Die vorliegenden Anträge kritisieren eine zu geringe Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren und plädieren für eine deutliche Ausweitung der Informationspflichten sowie der Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten. Auch da wäre mir wichtig zu wissen, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht das Bundesberggesetz vor und können Verfahren nach Maßgaben des jeweiligen Landesrecht ergänzend zur Anwendung kommen. Das wären meine Fragen.

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Keienburg, Sie sind keine Quotenfrau, sondern heute eine gefragte Frau.

Sve RAin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare): Ich habe gerade auch überlegt, welchen Zusammenhang es gibt zwischen Frauen und Bergbau. Sie wissen vielleicht, das ist in der Regel ein Problem. Jedenfalls unter Tage, wurden Frauen früher nicht gerne gesehen, aber hier, über Tage offensichtlich doch, vielen Dank dafür.

Das ist ein Strauß von Fragen gewesen Herr Todtenhausen. Ich versuche mal das so, wie Sie sie gestellt haben abzuarbeiten. Die erste Frage: Zeitaspekt. Also es ist so, dass das Bundesberggesetz als Zulassungsverfahren für bergbauliche Vorhaben das Betriebsplanverfahren vorsieht und diese Betriebspläne sind, wenn es sich um Rahmen und Hauptbetriebspläne handelt, nach dem Gesetz zwingend zu befristen. Die Hauptbetriebsplanzulassung auf in der Regel zwei Jahre, für die Rahmenbetriebsplanzulassung und das ist die entscheidende Frage, denn das ist die Rahmenezulassung - wie der Name schon sagt und damit sozusagen die Basiszulassung für

die Rahmenbetriebsplanzulassung - regelt das Gesetz keine absolute zeitliche Frist, sondern regelt nur, dass eine Befristung auszusprechen ist und das macht das Gesetz, wie ich glaube, aus gutem Grund und auch vor einem guten Hintergrund, denn eine absolute zeitliche Marge ist gar nicht fest machbar. Es gibt keinen Grund für irgendwelche absoluten zeitlichen Margen, sondern die zeitliche Befristung der Rahmenbetriebsplanzulassung muss sich nach dem richten, was der Vorhabenträger beantragt, d. h. was das ganze Vorhaben ist. Das können möglicherweise im Falle eines Auskiesungsvorhabens kleinerer Art mal 10 Jahre sein, von denen Herr Teßmer spricht. Das können aber durchaus, wenn wir von einem Braunkohlevorhaben reden, auch 30 oder 40 Jahre sein. Dann bezieht sich die Planung des Vorhabenträgers auf diesen Zeitraum und die muss dann auch abgedeckt werden. Erstens, aus Investitionsgründen, Schutzgründen des Unternehmers, aber zweitens - das ist jedenfalls meine Auffassung Herr Kollege Teßmer - auch aus Gründen der Interessen der betroffenen Oberflächeneigentümer. Es macht aus meiner Sicht überhaupt keinen Sinn, Vorhaben gestückelt zuzulassen - zeitlich 10 oder 15 Jahre - und den Abbau immer näher herankommen zu lassen und alle 10 bis 15 Jahre wieder darüber zu diskutieren, ob das Vorhaben fortgeführt werden kann. Sondern die Frage der Zulassungsfähigkeit kann einmal entschieden werden und dann auch für das gesamte Vorhaben, dann haben alle Planungssicherheit, auch die übertägigen Bewohner, die dann nämlich wissen, dass ein Vorhaben auf sie zukommt und dann nicht möglicherweise kurz vor Ablauf der 10 oder 15 Jahre Eigentum erwerben und dann sich einem neuen Verfahren ausgesetzt sehen. Sondern dieses Verfahren macht Sinn unter allen Aspekten, die zu betrachten sind und wenn wir von Vorhaben reden, die umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind und das sind sehr viele bergbauliche Vorhaben, dann ist eine Betrachtung des Gesamtvorhabens sogar europarechtlich zwingend - sowohl die UVP-Richtlinie, als auch der EUGH geben vor oder haben entschieden, dass die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) dazu dient, ein Vorhaben als ganzes in den Blick zu nehmen. Es kann gar nicht mutwillig gestückelt werden, weder was den räumlichen Umfang angeht, noch was den zeitlichen Umfang angeht.

... Ich kann auch gerne erst mit der Öffentlichkeitsbeteiligung anfangen. Öffentlichkeitsbeteiligung – meine Vorredner haben es auch schon gesagt – sieht auch das Bundesberggesetz bei UVP-pflichtigen Vorhaben - ich verwende jetzt diese Abkürzung - ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend, es gibt aber durchaus auch andere Verfahren, wo eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Das sind spezielle Sonderbetriebsplanverfahren im Steinkohlebergbau, der mit Oberflächenauswirkungen und potenziellen Schäden verbunden ist und das sind inzwischen die Rahmenbetriebsplanverfahren im Braunkohleverfahren entschieden, durch das Bundesverwaltungsgericht, das im Jahre 2010 entschieden hat, dass auch dort eine Beteiligung im Vorfeld erforderlich ist und hinzu kommen je nach Landesrecht, das sprachen Sie auch an, noch diverse andere Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Ein

Braunkohlenabbau erfordert zwingend in allen Bundesländern ein Braunkohlenplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dort werden alle beteiligt: Kommunen, sonstige Interessenträger und auch die Öffentlichkeit. Es werden Umweltprüfungen durchgeführt. Es werden Sozialverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Das alles wird schon weit im Vorfeld des Abbaus geplant, was auch wieder gegen diese 10 oder 15 Jahre-Befristung spricht, die das Gesamte in den Blick nehmen muss. Auch für Vorhaben, die keine Braunkohlevorhaben sind, finden regional Planungsverfahren statt oftmals und in der Regel auch noch Raumordnungsverfahren im Vorfeld eines Abbaus. Auch dies alles auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Es ist also nicht so, dass der Bergbau plötzlich vor der Tür steht mit einem Vorhaben und verlangt, dass Oberflächeneigentum freigemacht wird, sondern das ist ein langer, langer Planungsprozess, in den die Öffentlichkeit relativ frühzeitig nach der Konzessionserteilung eingebunden wird, in der sich die Öffentlichkeit beteiligen kann und der natürlich dazu dienen soll, Betroffenheiten geltend machen zu können. Ich will aber nicht verhehlen - das ist glaube ich, auch Ihr Ansatz Herr Prof. Dr. Cramer-, dass Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn sie dann gesetzlich vorgeschrieben ist, natürlich durchgeführt werden muss, aber ihr Sinn ist es, die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Betroffenheiten darzulegen. Ob damit immer Akzeptanz geschaffen werden kann, ist eine andere Frage. Ich warne davor zu glauben, dass die gesetzliche Normierung von Öffentlichkeitsbeteiligung immer der Stein der Weisen ist, sondern ich glaube, dass Akzeptanz geschaffen werden muss durch den Vorhabenträger, der auf die Menschen zugeht – überhaupt keine Frage. Und natürlich auch durch Politik, deren Mithilfe erforderlich ist für solche Großvorhaben. Es muss dann ein gesellschaftlicher Konsens auch mit Hilfe der Politik herbeigeführt werden, um Vorhaben zulassen zu können.

Der Vorsitzende: Jetzt ist wieder die CDU/CSU-Fraktion an der Reihe, Kollege Obermeier.

Abg. Franz Obermeier (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Dr. Bartels von IG BCE: Wir haben uns jetzt gerade mit der Frage auseinandergesetzt, dass die Befristung der Genehmigungen in dem Gesetz der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. so drin steht und da stellt sich für uns die Frage: Sollte das Gesetz werden, welche Folgen sehen Sie aus dieser Gesetzesnovelle für die Investitionssicherheit der Unternehmen, für die Planungssicherheit und insbesondere für die Mitarbeiter in diesen Unternehmen, sollte es soweit kommen, dass wir dieses abgestufte Verfahren dann ins Gesetz bekommen? Die zweite Frage an Herrn Dr. Knöchel: Wie ist die ganze Geschichte der Schutzfunktion des Bergrechts im Hinblick auf Umwelt, Gesundheit, Eigentums- und Nachbarschaftsrechte im Vergleich mit unseren Nachbarn, hier in Europa oder in USA? Wie ist die Rechtslage dort? Wenn Sie uns das bitte noch einmal erklären würden.

SV Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Ich denke, eine Befristung auf 10 oder 15 oder wie viel Jahre auch immer, wäre nicht dem Gegenstand des Bergbaus adäquat für Vorhaben, die von der Natur der Sache her sehr viel länger dauern, wie etwa ein Braunkohletagebau vom Beginn bis zum Ende unter Rekultivierung. Hier die Befristung der Genehmigung kürzer zu halten, als den Zeitraum des gesamten Vorhabens, würde jeder Investition die Planungsgrundlage entziehen, d. h., die Investition würde nicht stattfinden und das hätte nicht nur für die Mitarbeiter des Unternehmens, des Betriebes, der dann gar nicht eingerichtet würde, die ihren Arbeitsplatz auch nie erhalten würden, entsprechend fatale Folgen, sondern weit darüber hinaus volkswirtschaftliche Forderungen, denn wir würden dann Bergbau in Deutschland unmöglich machen und damit der deutschen Volkswirtschaft die Nutzung der heimischen Bodenschätze entziehen. Was das für Auswirkungen auf Beschäftigung hat, brauche ich nicht weiter auszuführen.

SV Dr. Harald Knöchel (VRB): Bergbau ist zwangsläufig mit nachteiligen Folgen für Nachbarn, Oberflächeneigner und Betroffene verbunden. Das muss man konstatieren, das ist so. Bergbau ist auch mit Umweltauswirkungen verbunden. Beides findet im Bundesberggesetz, wie ich finde, in vorbildlicher Weise Berücksichtigung. Ausgehend von der Tatsache, dass der Bergbau zwangsläufig Bergschäden verursachen muss, wenn man ihn denn führen will, haben wir ein System im Bundesberggesetz, was darauf ausgerichtet ist, Schäden möglichst gering zu halten. Das sind die Vorschriften im Bundesberggesetz, die vor den eigentlichen Bergschadensvorschriften kommen. Wir haben darüber hinaus die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die seit Ende der 80er Jahre festgelegt haben, dass es Aufgabe der Unternehmen ist, die Abbauführung so zu gestalten, dass möglichst wenig Schäden an für die betroffenen Nachbarschaft und für die Oberflächeneigentümer und für die Betroffenen entstehen. Das hat z. B. im Steinkohlebergbau dazu geführt, dass für viel Geld, beispielsweise in bestehende Gebäude gegen Bergschäden gesichert werden. Das hat dazu geführt, dass diese schon erwähnten Sonderbetriebspläne Einwirkungen auf die Tagesoberfläche eingeführt wurden, in denen im Einzelnen abgeprüft und auch abgewogen wird, ob im Bergbau wirklich Eigentümerinteressen vorgeht und wo im Zweifel zunächst mal dafür gesorgt wird, dass alles Mögliche getan wird, um Schäden an dem Eigentum der betroffenen Bevölkerung zu verhindern. Es hat dazu geführt, da ist auch schon das Stichwort gefallen, dass nach der Rechtsprechung zu Garzweiler, Betroffene auch bei Braunkohletagebau an Rahmenbetriebsplanverfahren beteiligt werden. Der Umweltschutz wird über den § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz ich gebe zu, wenn man das Gesetz liest, etwas versteckt aber in seiner Ausprägung durch die Rechtsprechung in ganz intensiver Weise in das Gesetz eingeführt, verbunden auch mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Materiell

gelten für den Bergbau alle Umweltschutzgesetze, die wir in Deutschland haben, weil § 48 Abs. 2 festlegt, dass all diese Gesetze auch als öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind und dort auch eine entsprechende Abwägung statt zu finden hat. Die Umweltbehörden werden an den Betriebsplanverfahren beteiligt. Ich könnte das jetzt noch weiter ausführen. Wir haben eine ganz intensive Befassung mit Umweltschutzthemen. Wir haben in den Betriebsverfahren eine intensive Befassung mit den Rechten und Interessen der Beteiligten und wir haben ein Bergschadensrecht, das in seiner Ausprägung im Vergleich zu Nachbarn sicherlich vorbildlich ist. Ich kann jetzt keine Einzelheiten zu den USA oder anderen Bergbauländern referieren, aber wenn ich Berichte von Kollegen höre, die entsprechende Befahrungen und Reisen in andere Bergbauländer gemacht haben und mir da geschildert wird, wie mit Bergschadensbetroffenen umgegangen wird, dann ist das meilenweit entfernt von dem, was wir hier in Deutschland haben. Wenn ich beispielsweise bei meinem Unternehmen - ich bin Chefjustiziar der RAG - den unmittelbaren Vergleich beispielsweise mit Frankreich habe, weil der saarländische Bergbau in unmittelbarer Nachbarschaft zu den lothringischen Steinkohlebergbau stattgefunden hat, so habe ich schon den Eindruck, dass der Standard der Bergschadensbeseitigung in Frankreich schon ein etwas anderer ist als in Deutschland. Von daher die rein praktische Bewertung und der praktische Vergleich führt dazu, dass wir sehr vorbildlich sind und einen hervorragenden Umgang mit den Betroffenen von Bergschäden haben. Ich habe mir vorhin noch einmal die Zahlen geben lassen. Sowohl im Braunkohlebergbau als auch im Steinkohlebergbau werden Fälle im Promillebereich bezogen auf sämtliche Fälle streitig behandelt. Im Steinkohlebergbau haben wir z. B. zwischen 30.000 und 40.000 Bergschadensmeldungen im Jahr und haben etwa Gerichtsprozesse von 30. Das ist gerade mal ein Promille. Die Zahlen im Braunkohlebergbau sind insgesamt absolut betrachtet niedriger, weil der Tagebau selbstverständlich weniger Bergschäden in der Nachbarschaft hervorruft, als der untertägige Bergbau. Aber auch dort sind die streitigen Fälle im Verhältnis zur Gesamtzahl in dem gleichen Promillebereich. Das alles führt zu der Bewertung, dass das Bergschadensrecht und seine praktische Umsetzung in Deutschland eigentlich sehr hervorragend ist und sich auch zur Zufriedenheit der Betroffenen darstellt. Wir haben im Saarland und in Nordrhein-Westfalen diese Bergschadensschiedsstellen eingerichtet mit 20 bis 30 Fällen pro Jahr, das ist bezogen auf die Gesamtheit auch minimal. Dazu muss ich sagen, dass alle Bergbauunternehmen gerichtliche Streitigkeiten in Bergschadensangelegenheiten nur dann führen, wenn sie sich wirklich sehr sicher sind, dass in dem entsprechenden Einzelfall dann auch kein Bergschaden vorliegt. Von daher kann ich zurzeit feststellen, dass in der Öffentlichkeit viel über Bergschäden und angebliche Benachteiligung der Betroffenen die Rede ist. Wenn ich mir aber auch die handelnden Personen anschau, die in der Öffentlichkeit dieses Thema vertreten, dann sind das im Wesentlichen Anwälte, Vermessungsingenieure und freie

Markscheider, die da auf diese Art und Weise ihr Brot verdienen und ihre Kundschaft sich selbst züchten wollen. Also dieses Thema Bergschäden und schlechte Behandlung von Bergschäden wird in der Öffentlichkeit aus Sicht des Bergbaus völlig überbewertet und wenn man es objektiv betrachtet, sind es eigentlich zufriedenstellende Regelungen, die wir haben.

Der **Vorsitzende**: Jetzt hat die Fraktion DIE LINKE. das Wort, Herr Kollege Lenkert.

Abg. Ralf Lenkert (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Rahner: Die Fraktion DIE LINKE. will mit ihrem Antrag nicht jegliche Förderung von Rohstoffen unter besiedeltem Gebiet verbieten. Wir fordern allerdings in dem Fall, dass Siedlungen aufgegeben werden müssten einen besonderen Nachweis der Erforderlichkeit des Vorhabens und die Prüfung von Alternativen. DIE LINKE. will in ihrem Antrag die vorgelagerte Verleihung von Bergbauberechtigung an bergfreien Bodenschätzen also Bergwerkseigentum abschaffen. Diese Konzessionen sollen künftig gemeinsam mit dem Planfeststellungsbeschluss vergeben werden, weil erst zu diesem Zeitpunkt klar ist, ob ein Abbau überhaupt zulässig ist. Wie stehen Sie zu dieser vorgeschlagenen Änderung? Die zweite Frage: 1991 bei der Wiedervereinigung wurden alle Bodenschätze in den neuen Bundesländern bergfrei gestellt. Damals hatte niemand verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Enteignung der ostdeutschen Grundstückseigentümer, entgegen den heute geäußerten Bedenken von Frau Dr. Keienburg. Außerdem muss ich feststellen, dass auch der Bergbau z. B. auf Sande und Kiese damals nicht zum Erliegen gekommen ist, wie man sehen kann. Trotzdem stelle ich die Frage an Sie, sehen Sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken im Ansatz der LINKEN. sämtliche Bodenschätze bergfrei zu stellen. Dies hätte ja nicht nur zur Folge, dass die bisher grundeigenen Bodenschätze und Grundeigentümerbodenschätze Gemeineigentum würden und zugleich wäre nach der Logik des Antrags unseres reformierten Bergrechtes auch ein Planfeststellungsverfahren mit UVP für den Abbau sämtlicher Bodenschätze verpflichtend.

SV RA Thomas Rahner (RAe Knöbel & Kollegen): Die erste Frage bezieht sich auf die Konzessionsvergabe. Ich persönlich stehe dem Vorschlag in Ihrem Fraktionsantrag, diese vorgelagerte Konzessionsverleihung abzuschaffen, sehr positiv gegenüber. Ich persönlich halte es für richtig, diese Frage gemeinsam mit einem noch umfassenderen Planfeststellungsbeschluss einzuführen, am Ende eines umfassenderen bergrechtlichen Verfahrens zu entscheiden. Ich erlebe immer wieder, dass diese Konzessionsvergabe in der Praxis, in der Wahrnehmung der betroffenen Menschen dazu führt, dass man den Eindruck hat, es ist schon alles entschieden. Das heißt – also wenn es um die Erweiterung eines Braunkohletagebaus geht und dann mit der Information gearbeitet wird -, dass die

Abbaukonzession schon über Jahrzehnte in die Zukunft für einen riesengroßen Bereich an ein Unternehmen vergeben ist, dann ist die Gefahr sehr groß, dass in der Bevölkerung die Meinung aufkommt, damit ist grundsätzlich und grundlegend in dieser Frage schon alles entschieden. Das bedeutet im Klartext, dass sie ihr Haus in absehbarer Zeit verlassen müssen. Das ist eine psychologische Vorwirkung, die diese Konzessionsvergabe auslöst, die im praktischen Alltag der betroffenen Bevölkerung nicht zu unterschätzen ist. Ich erlebe leider auch immer wieder, dass Unternehmen mit dieser psychologischen Vorwirkung auch gezielt arbeiten. Dazu kommt, dass diese Konzessionsvergabe nach meiner Wahrnehmung auch in den Bergbehörden als eine grundlegende Vorentscheidung verstanden wird, das ist im Gesetz so nicht enthalten, das ist vorhin auch richtig dargestellt worden. Aber auch da findet in der Psychologie etwas statt. Die Bergbehörden, die sich ja als Bergbauermöglichkeitsbehörden verstehen und vom Gesetz her ist das ja auch so begründbar, dass sie sich so verstehen, nehmen diese Vergabe der Konzessionen als Auftrag dann letztlich auch für das Bergbauvorhaben, für das eine Konzession besteht, am Ende auch zu ermöglichen. Das finden wir so in dieser Form in anderen Rechtsbereichen nicht. Dort wird alles zusammengefasst in einem Genehmigungsverfahren: Bauen, Betrieb und das Recht, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben wird dort im Genehmigungsbescheid, im Planfeststellungsbescheid je nach Rechtsbereich entschieden. Das halte ich auch sachgerecht dies im Bundesberggesetz in dieser Form zu regeln und auch in dieser Frage das Bergsonderrecht, das wir hier haben, zu verändern.

Ihre zweite Frage, Herr Lenkert, bezieht sich auf bergfreies Grundeigentum. Sie schlagen vor, sämtliche Bodenschätze bergfrei zu stellen. Aus meiner Sicht haben Sie in Ihrer Vorbemerkung gerade eben den richtigen Hinweis schon gegeben: Vor einigen Jahren hatte man keinerlei Bedenken, in den neuen Bundesländern die Bodenschätze als bergfrei einzustufen. Verfassungsrechtliche Bedenken waren zumindest nicht entscheidungsrelevant und ich bin auch der Auffassung, dass solche verfassungsrechtlichen Bedenken zur Veränderung der jetzigen Gesetzeslage im Bundesberggesetz zu hoch gehalten werden. Zum einen darf man nicht vergessen, dass für bestehende Genehmigungen für bergbauliche Vorhaben sowieso Bestandschutz besteht, in die wird sowieso nicht eingegriffen, und vorsorglich könnte man auch daran denken, mit Übergangsfristen zu arbeiten, um hier letzte Zweifel beheben zu können. Das Letzte ist noch, wenn sich den entsprechenden Paragraphen im Bundesberggesetz anguckt, vorhin war richtigerweise der Hinweis gegeben worden, dass das Gesetz 1980 beschlossen worden ist und § 3 enthält in seinen Unterabsätzen die Liste der bergfreien Bodenschätze bzw. einen Absatz später die Liste der grundeigenen Bodenschätze. Die Liste der bergfreien Bodenschätze ist dann doch beeindruckend lang und 1980 hatte man auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, diese große Anzahl von Bodenschätzen als bergfrei gesetzlich zu normieren. Von daher

wüsste ich nicht, wo das große verfassungsrechtliche Problem sein sollte, die in § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz genannten grundeigenen Bodenschätze dort herauszulösen und ebenfalls als bergfrei einzustufen. Deswegen meine Einschätzung ist eindeutig: ich sehe keine grundsätzlichen oder durchschlagenden verfassungsrechtlichen Probleme in dieser Frage.

Der **Vorsitzende**: Als nächstes hat das Wort Herr Kollege Kühn, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Stephan Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Teßmer und eine Frage an Herrn Dr. Knöchel. Zunächst die Frage an Herrn Teßmer: Es ist ja schon gerade Thema gewesen, die Frage der Bergschäden und der Frage, wer eigentlich im möglichen Schadensfall da etwas nachweisen muss. Insofern würde mich Ihre Einschätzung aus der praktischen Erfahrung interessieren, wie Sie das einschätzen, dass eben der potenziell Betroffene, dann solche Schäden tatsächlich nachweisen muss und ob es nicht viel sinnvoller wäre, da die Beweislast umzukehren? Die Frage an Herrn Dr. Knöchel, Sie haben ja zu recht in Ihrer Stellungnahme darauf hin gewiesen, dass Bodenschätze nur beschränkt vorhanden sind, dass wir also mit knappen Rohstoffen zu tun haben und dass die Frage der Effizienz ganz oben anstehen muss. Jetzt haben wir heute noch einmal deutlich herauslesen können, dass wir es hier beim Bundesbergrecht mit einem Genehmigungsanspruch zu tun haben, also, dass es de facto keine genauer normierten Versagensgründe gibt. Dann würde mich interessieren, wie Sie mit dieser Rechtskonstruktion tatsächlich eine effiziente Rohstoffsteuerung vornehmen wollen mit begrenzten Gütern. Es kann ja sein, dass man erkannt hat, ja, diese Lagerstätte möchten wir vielleicht liegen lassen und setzen stattdessen zunächst auf Recycling, denn es ist ein knappes Gut und zum späteren Zeitpunkt fassen wir erst diese Lagerstätte an, wenn wir beispielsweise auch sagen wir mal ganz andere technische Möglichkeiten haben, diese Gewinnung und dann auch mit Blick auf die weiteren Verarbeitungsschritte. Also, welche Ressourcensteuerungsmöglichkeiten des knappen Guts im Boden sehen Sie mit dem heutigen Bergrecht?

SV RA Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach): Warum gibt es in Deutschland relativ wenige Streitfälle, was die Regulierung von Bergschäden anbelangt? Ich glaube es ist zutreffend, dass es relativ wenige gibt. Aber das hat auch noch einen anderen Grund und ich glaube, das ist der überwiegende Grund. Als Bergschadensbetroffener hat man es relativ schwierig, sein Recht verfolgen zu wollen, denn man hat ein relativ hohes Prozessrisiko zu gewärtigen je nachdem, wie massiv der Schaden ist, um den es dort geht und hat

dementsprechend einen hohen Streitwert und auch hohe Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu erwarten. Alle mir bekannten Rechtsschutzversicherungen neueren Datums, schließen die Übernahme von Bergschadensprozessen aus. Das heißt, einen solchen Prozess kann man nicht mit der Unterstützung einer Rechtsschutzversicherung führen. Ferner kommt hinzu, dass es sich in diesen Rechtstreitigkeiten – ich will nicht sagen immer – aber sehr häufig bis fast immer auch um Gutachterstreitigkeiten handelt. Gerade das Bergbauunternehmen verfügt natürlich über die entsprechenden Möglichkeiten, Gutachten vorzulegen und dann ist es im Prinzip - wenn er es leisten kann - an dem Kläger, seine Position ebenfalls gutachterlich zu untermauern oder es kommt von Gerichtsseite her noch ein Obergutachten, was dann per Beweisbeschluss hinzugesetzt wird. Auch diese Gutachten kosten Geld und werden den Prozesskosten zugeschlagen. Das bedeutet, dass ein normaler nicht überdurchschnittlich vermöglicher Bergschadensbetroffener sich sehr genau überlegen wird müssen, ob er nun seine Schadensbetroffenheit auch noch um das Prozessrisiko anreichern möchte, ob er das kann. Die allermeisten werden sich wohl auch dagegen entscheiden. Das ist sicherlich eine Erklärung dafür. Zur Frage der Bergschadensvermutung der Nachweispflicht; dort haben wir im Bundesberggesetz ja gegenwärtig eine Regelung, die ist ja auch eigentlich gar nicht so schlecht. Auf die lässt sich jedenfalls aufbauen, die ist nicht ausreichend, aber sie ist nicht so schlecht vom Gedanken her. Beim untertägigen Abbau haben sie eine Nachweispflicht, die Beweislast liegt erst einmal beim Bergbauunternehmer, dass dieser Schaden nicht von ihm kommt. Aber, die ist eben auf den untertägigen Abbau beschränkt, während sich im obertägigen Abbau, also im Tagebau ähnliche Probleme stellen, wenn sie überlegen, dass ja eine großflächige Sümpfung, also Grundwasserentnahme erfolgen muss, die kilometerweit über den Rand des eigentlichen Tagebaus hinausgeht und durch das Absenken von Grundwasser durch ein späteres Wiederansteigen von Grundwasser, werden auch Bergschäden produziert und hier gilt, die Beweislastumkehr nicht. Das heißt, der Geschädigte muss dann nachweisen, dass in diesem Falle der Schaden vom Bergbau kommt, was ihm dann auch im Prozes vor eine große Schwierigkeit stellt. Wenn ich jetzt höre, dass es in anderen Ländern - auch sogar im unmittelbaren europäischen Nachbarland Frankreich - noch schlechter bestellt ist, ist das natürlich betrüblich zu hören. Das dürfte aber indessen aber nicht Maßstab sein für das Gesetz, das wir hier in Deutschland dann den Mitbürgerinnen und -bürgern und auch den Unternehmen angedeihen lassen möchten, um diese Konflikte sachgerecht zu regeln. Abschließend: zu begrüßen ist natürlich die Einrichtungen von Schlichtungsstellen. Da wäre es im Rahmen einer Novelle sicher auch angezeigt, das hier im Gesetz klarer zu definieren und eben im Gesetz auch anknüpfend an die bisherigen Regelungen klarer zu machen, dass die Nachweispflicht deutlicher beim Unternehmen liegt und dass Gutachterkosten nicht den Weg zum Gericht abschneiden dürfen. Also, dass insofern eine Erstattungsmöglichkeit zu Lasten der

Bergschadensbetroffenen nicht existiert. Da muss man sich im Detail angucken, wie das geregelt werden kann. Nur so, wie es jetzt geregelt ist, führt es klar zur faktischen nicht Unmöglichkeit, aber doch sehr schwer Rechtschutz überhaupt in Anspruch nehmen zu können.

SV Dr. Harald Knöchel (VRB): Ich würde natürlich auch gerne etwas zum Bergschadensrecht sagen, aber ich halte mich an die Frage, die mir gestellt wurde. Die Frage ist relativ einfach zu beantworten: Die Intension des Bundesberggesetzes ist es, den Bergbau zu fördern. Das Bundesberggesetz ist kein wirtschaftslenkendes Gesetz, das Bergbau einer staatlichen Planung unterwirft, wonach die staatliche Planung entscheidet, wo und wann Bergbau getrieben wird. Das kann man ganz einfach so konstatieren. Es gibt lediglich eine Vorschrift bei den Zulassungsvoraussetzungen. Danach ist eine Zulassung zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird. Das ist eine Klausel, die mir technisch darauf abstellt, ob durch die Förderung des einen Bodenschatzes die spätere Förderung eines anderen Bodenschatzes möglicherweise unmöglich gemacht wird. Aber, eine Wirtschaftssteuer in der Regelung enthält das Bundesberggesetz nicht. Es gibt Raumordnungsvorschriften, es gibt landesplanerische Vorschriften mit denen man das aber sehr wohl steuern kann. Frau Dr. Keienburg hat schon darauf hingewiesen, größere Bergbauvorhaben sind für mich nicht vorstellbar ohne Abstimmung mit der Politik und ohne Zustimmung mit der Politik. Also de facto im Verwaltungsvollzug gibt es sicherlich diverse Möglichkeiten der politischen Einflussnahme, wenn man ein bestimmtes größeres Bergbauvorhaben nicht möchte oder auch fördern möchte. Wenn man gesetzliche Regelungen zur Steuerung zur Wirtschaftlenkung in diesem Punkt schaffen will, dann müsste man das tun. Das Bundesberggesetz ist dafür in seiner jetzigen Form keine Basis.

SV Gerd Bollmann (SDP): Ich habe eine Frage zunächst an Dr. Bartels zu unterirdischen Raumplanung und zwar nicht nur in der überirdischen Nutzung, sondern auch bei der unterirdischen Nutzung gibt es Nutzungskonkurrenzen Speicher und Geothermie. Wie stehen Sie zur Auflösung dieser Konkurrenzen einer unterirdischen Raumplanung wie sie u. a. in unserem Antrag gefordert wird und was sollte eine solche Planung beinhalten und wie könnte die unterirdische Raumplanung in die derzeitigen Verfahren eingebunden werden? Ein Frage an Prof. Dr. Cramer: soll und wenn ja wie, sichergestellt werden, dass die Genehmigung zur Verfüllung mit Abfällen insbesondere auch mit mineralischen Abfällen nach dem Abfallrecht erfolgt oder gibt es Ausnahmen, die eine Verfüllung mit Abfällen nach Bergrecht erlauben?

SV Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Zur unterirdischen Raumplanung: Wir halten den Begriff und die Überlegungen zu einer unterirdischen Raumordnung - wie er auch im Antrag der SPD-Fraktion zum Ausdruck kommt – die verschiedenen Benutzungen bewertet, priorisiert, aufeinander abstimmt für zielführend, um mit zunehmenden Nutzungskonkurrenzen umzugehen. Sie haben zwei genannt: Geothermie, CCS. Dazu kommt Rohstoffförderung auch verschiedener Rohstoffe in verschiedenen Tiefen im selben Gebiet. Energie spare ich ja für Gas. Das sind alles Begriffe für unterschiedliche Nutzungsformen, die an Bedeutung gewinnen. Wir brauchen hier Verfahren, die all das nach nachvollziehbaren Kriterien transparent bewerten in eine Rangfolge der Nutzung bringen können. Auch in einem bundesweiten Kontext verschiedene Nutzungsformen in verschiedenen Tiefen aufeinander abstimmen können. Ich sehe sehr wohl einen Unterschied zur Fachplanung zum Planungsrecht beispielsweise für die angesprochenen Verkehrsvorhaben. Der liegt wieder im Gegenstand des Bergbaus. Straßen, das gilt auch für Kraftwerke oder Fabriken, kann man - theoretische jedenfalls - überall bauen. Bodenschätze kann man nur dort fördern, wo die Natur sie hat entstehen lassen und auch nicht – das ist verschiedentlich schon angesprochen worden – ohne vorübergehend, aber intensiv und extensiv in diese Natur einzugreifen. In welchem Gesetz dann eine unterirdische Raumordnung am besten geregelt wird, will ich heute nicht vorwegnehmen. Ich denke aber, zu einer Überprüfung des Bergrechts gehört auch die Prüfung, ob und wie weit das Bundesberggesetz selber Instrumente für eine unterirdische Raumordnung enthält, die solche Verfahren ermöglichen.

SV Prof. Dr. Bernhard Cramer (Sächsisches Oberbergamt): Derzeit läuft die Verfüllung nach Bergrecht, aber soweit ich weiß, steht ja eine Regelung aus, inwieweit Abfallrecht oder Bergrecht künftig geregelt wird. Im Moment läuft es nach Bergrecht und das wird so geregelt. Wie gesagt, die weitere Aufteilung nach Abfallrecht und soweit ich weiß, steht da noch eine Klärung ins Haus.

Abg. Dieter Jasper (CDU/CSU): Ich hätte zunächst eine Frage an Prof. Dr. Cramer und zwar, wir haben in Deutschland derzeit noch zwei Arten von Kohlebergbau. Einmal den Steinkohlebergbau und den Braunkohlebergbau. Der Steinkohlebergbau läuft ja in wenige Jahren aus, so sieht es im Moment jedenfalls aus. Frage nochmal, betreffend den aktiven Kohlebergbau, gerne differenziert nach Braun- und Steinkohle: Welche Bedeutung hat er denn in Deutschland noch insbesondere für den Bereich der Ausbildung und auch für den Bereich Sicherung bergbaulicher Kompetenzen. Das ist gerade für den Bereich der Steinkohle wichtig. Meine zweite Frage geht an Frau Dr. Keienburg. Von der Seite BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. wird ja eine sogenannte Förderabgabe gefordert. Soweit ich das weiß, ist das ja gesetzlich schon möglich, diese Förderabgabe zu erheben. Vielleicht

können Sie noch einmal sagen, wie der Stand der Dinge ist und ob eine Förderabgabe, die Sie gefordert haben, wenn sie jetzt zwingend abgeführt wird und welche Auswirkungen sie für sogenannte Altbestände hätte. Angenommen wir würden jetzt sagen, die Förderabgabe wird beschlossen, wie wirkt sich das aus - in Rückwirkung meinerseits - auf Altrechte, die wir bislang haben.

SV Prof. Dr. Bernhard Cramer (Sächsisches Oberbergamt): Sie haben die Frage gestellt nach dem Stellenwert der Ausbildung im Bergbau mit Blick auf Braunkohle. Ich erweitere das mal so ein bisschen. Für Sachsen haben wir z. B. im Moment auch das sogenannte vierte Bergeschrei. Sozusagen das wiedererwachende Interesse am Erz- und Spatbergbau. Um vielleicht dieses Beispiel auch noch zu bringen: Wir haben vor 20 Jahren den Bergbau eingestellt in Deutschland auf Erze und Spate, haben aber z. B. in unserer Behörde jetzt noch Personen – noch sage ich -, die damals noch die Erfahrung gesammelt haben. Das heißt, wir haben die Kompetenz im Haus und Bergbau ist ein langfristiges Geschäft, das haben wir heute gehört. Das heißt, die Planung allein auch der Bergbau geht über viele Jahrzehnte und es ist ein Geschäft, das immer wieder Hochs und Tiefs hat, das also rhythmisch läuft mit Phasen, wo kein Bergbau betrieben wird und Phasen wo Bergbau wieder relevant ist. Wichtig für einen Wirtschaftsstandort wie Deutschland ist es, dass man auch in Phasen, wo Bergbau nicht so wichtig ist, z. B. Erzbergbau der letzten 20 Jahre, immer die Kompetenz auch in der Ausbildung wachhält. Das ist natürlich schwierig, wenn es keine Betriebe gibt, die sozusagen ganz speziell den Bergbau dort betreiben. Das ist eine Herausforderung, der man sich stellen muss, weil Bergbau ist ja nicht nur das, sondern das sind auch Bergbaumaschinen die weltweit auf dem Markt vertrieben werden. Es muss also dieses Wissen im Lande vorhanden sein und da ist - ich spreche jetzt so ein bisschen für Sachsen - eigentlich die gesamte Ausbildungskette noch vorhanden, auch mit den Spezifika des Tagebergbaus oder des Tagebaus auch für die Braunkohle. Aber natürlich brauchen wir jetzt auch wieder die Ausbildung für die klassischen Untertagebergleute, für das, was wir jetzt schon an Erkundungsbergbau und z. T. auch vorbereitenden Gewinnungsbergbau auf Erz und Spate entwickeln in Sachsen. Ein ganz wichtiges Argument. Wir haben vorhin auch von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen gehört, dass auch die Bergbehörden immer die Kompetenz halten müssen. Die Technik schreitet voran, es kommen neue Ansprüche auch Umweltrecht und ähnliches. Das heißt, die Ausbildung auch dort muss immer Schritt halten und eigentlich immer einen Schritt weiter voraus sein zu dem, was im eigentlichen Bergbaugeschäft passiert. Das heißt, auch da sind große Herausforderung für die Vollzugsbehörden des Bergrechts in den Ländern, Kolleginnen und Kollegen zu haben, die das bewerten können und auch jeweiligen Trends und Schübe des Bergbaus abzuarbeiten. Das ist nicht nur die Zulassung. Wir haben heute noch nicht über die Überwachung

gesprochen, auch das ist ein sehr arbeitsintensiver und sehr know-how-bedürftiger Bereich des Vollzug.

Sve RAin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare): Das Thema lautet: Förderabgabe, alte Rechte, Enteignung im weitesten Sinne. Also Sie haben völlig Recht, das Bundesberggesetz regelt eine Förderabgabe in § 31 und § 32. Danach ist eine Förderabgabe von 10 % des Marktwertes zu zahlen auf die gewonnenen Bodenschätze. Gegebenenfalls kann, wenn die Bodenschätze keine Marktwert haben, die zuständigen Behörden die Förderabgabe geringer festsetzen. Ich habe auch in den Gesetzesanträgen, ich glaube es war BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und/oder DIE LINKE. gelesen, dass die Förderabgabe in manchen Ländern nicht erhoben wird. Da muss ich sagen, weiß ich nicht. Ich weiß, dass es in den Ländern unterschiedliche Regelungen zur Höhe der Förderabgabe gibt. Aber eines ist ganz klar, das Bundesberggesetz regelt, dass eine Förderabgabe zu erheben ist. Mehr kann es schlecht tun. Gleichzeitig regelt das Bundesberggesetz in § 32 auch, dass unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Förderabgaben geregelt werden können. Auch das ist wichtig, weil nicht alles gleich zu werten ist. Die Ausnahmen sind in meinen Augen auch sehr dezidiert formuliert und wägen durchaus ab zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten, die einzustellen sind in die Betrachtung Förderabgabe ja oder nein. Die Förderabgabe wird nicht erhoben für altes, übergeleitetes Bergwerkseigentum. Das ist Bergwerkseigentum, das bereits verliehen war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesberggesetzes und gleiches gilt auch für Bergwerkseigentum, welches von der Treuhandanstalt an deutsche Unternehmen veräußert worden ist. Diese sogenannten übergeleiteten Rechte sind förderabgabefrei. Das hat auch seinen guten Grund, damit hat sich der Gesetzgeber für die alten Rechte im Bundesberggesetz durchaus beschäftigt und er hat die Auffassung vertreten, dass nur für neu zu verleihendes Bergwerkseigentum Förderabgaben normiert werden können, denn das alte Bergwerkseigentum war förderabgabefrei verliehen worden. Das hat nun wieder verfassungsrechtliche Konsequenzen, denn Bergwerkseigentum ist wie jedes Eigentum durch Artikel 14 verfassungsrechtlich geschützt. Wenn man in dieses Eigentum eingreifen will - das wäre natürlich eine Förderabgabe; ein Eingriff -, dann müsste man ihn spiegeln am Verfassungsrecht. Man müsste vielleicht schauen, ist es vielleicht eine Enteignung, mindestens wären es Inhalts- und Schrankenbestimmungen, denn der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass auch nachträgliche Abgaben durchaus eine Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen können. Diese wiederum sind nur zulässig, wenn es Gründe des öffentlichen Interesses gibt, die dafür sprechen, diese Inhalts- und Schrankenbestimmungen nachträglich zu normieren. Dabei ist natürlich das Vertrauen des Begünstigten in Rechnung zu stellen, das er auf eine förderabgabefreie Berechtigung

hat. Dabei ist im Übrigen auch noch in Ansatz zu stellen, dass im Bereich der neuen Bundesländer ja Kaufpreise gezahlt worden sind an die Treuhandanstalt für verliehenes Bergwerkseigentum. Wichtig ist auch zu wissen, wenn allein der Wunsche einer Rechtsangleichung hinter diesem Gedanken stünde, zukünftig auch altes Bergwerkseigentum förderabgabepflichtig zu machen. Das genügt nicht für eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, sondern es sind überwiegend öffentliche Interessen erforderlich, die über den reinen Wunsch nach Rechtsangleichung hinausgehen. Unterschiedliche Rechte können durchaus existieren. Vielleicht gestatten Sie mir nur noch ein letztes Wort, Herr Vorsitzender. Herr Lenkert, weil Sie es vorhin ansprachen, Sie sagten ja, auch in den neuen Bundesländern war es möglich, Bodenschätze alle als bergfrei einzustufen und das sei verfassungsrechtlich nicht bedenklich gewesen. Warum ich denn nun die Auffassung verträte, die heutige Umstufung grundeigener Bodenschätze in bergfrei sei eine Enteignung. Die Lage ist allerdings eine völlig andere, das hat das Bundesverfassungsgericht ja auch schon entschieden. Da müssen wir auch gar nicht rätseln und groß diskutieren. Ich verweise auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.1997, wo das Gericht ganz klar gesagt hat, weil schon auf Grundlage einer Verordnung nach DDR-Recht vom 15.08.1990, alle dortigen Bodenschätze für bergfrei erklärt wurden, war die nachträgliche entsprechende Regelung im Einigungsvertrag keine verfassungsrechtliche Enteignung, verfassungswidrige Enteignung oder kein verfassungsrechtlich zu würdigender Inhalts- und Schrankenbestimmung. Die heutigen grundeigenen Bodenschätze sind aber Eigentum des Grundeigentümers und wären natürlich eine Enteignung.

Der **Vorsitzende**: Jetzt hat nochmals die CDU/CSU-Fraktion das Wort. Gibt es noch Fragen? Die Fragen sind beantwortet. Hat die FDP-Fraktion noch Fragen? Herr Todtenhausen, Sie haben noch einmal die Möglichkeit, bitte.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP): Ich würde das gerne noch einmal, was wir gerade hatten, intensivieren und zwar eine Frage an Dr. Knöchel und danach noch eine an Frau Dr. Keienburg. Für mich zum Abschluss dann die Krönung. Wir haben ja jetzt gerade über das Thema Altrechte für Förderabgaben gesprochen. Sollte es wie in den vorliegenden Anfragen gefordert, auch für Altrechte jetzt Förderabgaben geben, sollen die erhoben werden? Das ist meine Frage an Sie Herr Dr. Knöchel, da würde ich Ihre Meinung gerne hören und vielleicht im Anschluss daran das Thema Bergschäden. Vielleicht kann man das auch noch einmal intensivieren, weil das auch schon mehrfach angesprochen wurde. Die Bergschadenshaftung ist als Gefährdungshaftung ausgestaltet Frau Dr. Keienburg. Der Bergunternehmer haftet somit auch, wenn er weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat. Bei untätiger bergbaulicher Tätigkeit kommt dem Geschädigten zudem die

sogenannten Bergschadensvermutung gemäß § 120 Bundesberggesetz zugute. Jetzt meine Frage: Würden Sie eine generelle Bergschadensvermutung mit Beweislastumkehr - das ist ja auch immer angesprochen worden - wie in den vorliegenden Anträgen gefordert, befürworten?

SV Dr. Harald Knöchel (VRB): Ich könnte schlicht nein sagen zu der Frage, ob Förderabgaben erhoben werden sollen, aber ich möchte es ganz kurz begründen. Unterschieden muss man zwischen den Rechten in den neuen und den alten Bundesländern. Bei den neuen Bundesländern hat Frau Dr. Keienburg gerade schon darauf hingewiesen, da haben wir die besondere Situation, dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Rechte nicht förderabgabepflichtig waren, Kaufpreise an die Treuhandanstalt gezahlt wurden. In den alten Bundesländern haben wir z. B. die Situation im Steinkohlebergbau. Wir haben das mal durchgerechnet. Ich glaube, da kämen 100 Mio. Euro, wenn ich da richtig informiert bin, zustande. Die würden das Finanzierungssystem des Steinkohlebergbaus bis 2018 völlig durcheinander wüfeln und schon alleine deshalb wäre es politisch sicherlich nicht sinnvoll das zu tun. Ich möchte aber auch einmal darauf hinweisen, dass 10 % des Marktwertes bezogen auf Kosten eines Bergbauunternehmens immens sind. Bergbauvorhaben in Deutschland sind schwierig. Wir sind kein Land, wo die Rohstoffe auf der Straße liegen, sondern wo man mit großem Kapital und Personaleinsatz und sehr langfristig betrachtet und mit notwendiger Planungs- und Rechtsicherheit ganz langfristige Projekte durchführen muss, deren Gewinnspannen nicht allzu üppig sind. Die sich bei der Braunkohle beispielsweise nur rechnen durch die unmittelbare Kombination mit dem daneben liegenden Kraftwerk und den geringen Transportwegen und Transportkosten, die dahinterstehen. Das gilt auch für andere Rohstoffe in Deutschland, deren Gewinnspannen nicht sehr üppig sind und wenn man die mit einer zusätzlichen Abgabe von schlicht und einfach mal 10 % belastet, dann kann man diese Betriebe auf diese Art und Weise ganz schnell beenden. Schon allein das spricht politisch unabhängig von den bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, jetzt im Nachhinein eine solche Förderabgabe einzuführen.

Sve RAin Dr. Bettina Keienburg (Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare): Herr Todtenhausen, Sie haben darauf hingewiesen, die Bergschadenhaftung ist verschuldenunabhängig. Schon das ist eine Regelung, die findet sich nicht in allen Gesetzen, denn für Schäden wird gehaftet, auch wenn sie schuldlos verursacht wurden und aufgrund rechtmäßigen Tuns. Das ist aber sinnvoll im Bergbau, das will ich überhaupt nicht negieren, denn natürlich verursacht Bergbau Einwirkungen und haben Oberflächeneigentümer - wir reden ja vor allen Dingen von Bergschäden wegen

untertägigem Bergbaus - Duldungspflichten und die sollen natürlich kompensiert werden durch den verschuldenunabhängigen Bergschadenersatzanspruch. Also da ist gar nichts dran zu deuteln. Gleichzeitig gibt es für den untertägigen Bergbau die Bergschadensvermutung § 120 Bundesberggesetz. Das geht auch beim untertägigen Bergbau, denn da haben wir Kriterien anhand derer die Bergschadensvermutung festgemacht werden kann. Erstens im Einwirkungsbereich des Bergbaus muss ein Schaden entstanden sein, den kann ich bei untertägigem Bergbau sehr gut festmachen, indem mittels von Winkeln, die Einwirkungen der Flöze an die Oberfläche projiziert werden, wenn Sie so wollen. Und alles, was in diesem Einwirkungsbereich übertägig dann verursacht wird und zwar – jetzt kommt noch eine zweite Schwelle hinzu – durch Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse. Das, wird vermutet, ist ein bergbaubedingter Schaden. Also diese Bergschadensvermutung greift bei dem untertägigen Bergbau. Bergschadensvermutungen gibt es im Gesetz nur ausgesprochen selten. Sie sind eine Art Anscheinsbeweis und basieren auch auf der Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis. Einen Anscheinsbeweis kann ich nur dann annehmen oder auch gar gesetzlich normieren, wenn ich Kriterien habe für diesen Anscheinsbeweis. Ich muss Kausalitäten haben, die es nahelegen, dass ein Schaden durch eine bestimmte Tätigkeit entstanden ist. Das gilt im untertägigen Bergbau, weil ich dort durch die Senkungen, die verursacht werden, Senkungen, Zerrungen Tagesrisse, verursachen kann, die dann wiederum die Vermutung zulassen, das basiere auf dem untertägigen Bergbau. Für den Tagebau gilt das nicht. Dort gibt es diese Kausalitäten, die einen Regelfall darstellen, der eine Vermutungswirkung begründen könnte, nicht. Deshalb würde eine Vermutung für den Tagebau über jede Adäquanz hinausgehen und kann nicht normiert werden auf Basis der Anscheinsbeweisgrundsätze.

Der **Vorsitzende**: Jetzt haben die Fraktionen der SPD und CDU/CSU auf ihr Fragerecht verzichtet Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte jetzt noch einmal Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Abg. Stephan Kühn (BÜNDNIS 90(DIE GRÜNEN)): Vielen Dank. Zunächst eine kurze Vormerkung an Frau Dr. Keienburg. Sie müssen schon auf alle Antworten eingehen und nicht nur das, was Ihnen passt in dem Urteil, da fehlt etwas. Ich habe eine Frage an Herrn Teßmer: Laut der Stellungnahme von Frau Dr. Keienburg findet im Braunkohleplanverfahren, also in der Regionalplanung eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt und eine Sozialverträglichkeitsprüfung für zukünftige Tagebaue. Welche Qualität und Bindungswirkung messen Sie diesen Prozessen im Braunkohleverfahren zu und wo sehen Sie Defizite? Eine zweite Frage an Herrn Rahner: Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Regelung, die Förderabgabe verbindlich zu machen, also davon abzugehen, dass die

Länder auf die Förderabgabe verzichten können, bzw. dass die Förderabgabe für sogenannte Altrechte nicht erhoben wird?

SV RA Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach): In der Tat, im Land Nordrhein-Westfalen und auch in anderen braunkohlefördernden Ländern - also Länder, in denen Braunkohlevorkommen lagern und die gewonnen werden sollen -, findet auf der Raumordnungsebene ein Verfahren statt, das Braunkohleplanverfahren oder heißt manchmal etwas anders. Dieses Verfahren verzahnt sich allerdings nicht sehr gut mit dem Bundesberggesetz. Es gibt im Bundesberggesetz im Prinzip keine Raumordnungsklausel. Die Berücksichtigung muss allerdings auch über § 48 Abs. 2 erfolgen. Das ist sicherlich nicht ganz einfach das später im Zulassungsverfahren umzusetzen. Das Hauptproblem allerdings liegt hier in dem Punkt, dass die, wenn man jetzt die Raumordnungsentscheidung, also sprich die Entscheidung im Braunkohleplanverfahren als die eigentliche Grundsatzentscheidung definieren wollte, was man mit guten Gründen auch tun könnte, denn dort wird ja im Prinzip auch über das gesamte Vorhaben sowie der Unternehmer es sich vorgestellt hat und gesagt, es soll bis dahin gehen, das war ja seine freie Willkür, wenn man so möchte oder seine Planung, die er jetzt halt eben so aufgestellt hat. Das müsste natürlich dann justiziabel sein. Dann müsste auch der Bergbaubetroffene, der jetzt im Prinzip diese Grundsatzentscheidung zu gewärtigen hat, dann die Möglichkeit haben, gegen diese Entscheidung auch Rechtschutz zu suchen, denn sie betrifft ihn ja quasi, nur nicht in der Rechtsqualität, dass sie ihm Rechtschutz ermöglicht. Die Raumordnungsentscheidung stellt ja keine Genehmigung dar. Sie ist aber gleichzeitig die politische Grundsatzentscheidung für diesen Abbau, die dann im späteren Betriebsplanzulassungsverfahren auch nur noch nachvollzogen wird, wenn man so möchte. Der Rechtschutz, der dann später einsetzen kann, ist immer nur partiell und er kommt da auch schon zu spät, wenn der Betroffene mit seiner Ortschaft vielleicht relativ weit wegziehen muss, dann haben Sie das Problem, dass in der Zwischenzeit die Fakten geschaffen werden, weil der Braunkohleplan umgesetzt wird. Das ist das eigentliche Problem, dass die Sozialverträglichkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Prinzip dann zu abstrakt und nicht justiziabel geführt werden.

SV Thomas Rahner (RAe Knöbel & Kollegen): Die Frage richtet sich auf das Thema Förderabgabe. Die Förderabgabe ist ja im Gesetz vorgesehen als Ausgleich für die vermögenswerten Vorteile, die die Inhaber von Abbaurechten mit diesen erlangen. Das ist aus meiner Sicht auch schon die absolute Grundlage für die Antwort. Ich halte es für absolut erforderlich, diese Förderabgabe auch tatsächlich zu erheben. Im Blick auf die Altrechte ist zu sagen, die haben ja sehr viele Jahre jetzt schon den Vorteil gehabt, dass sie befreit sind,

dass sie eine Privilegierung haben zum Thema Förderabgabe und haben davon auch Gebrauch gemacht, den wirtschaftlichen Vorteil erhalten. Die Anlagen, um die es da geht, werden in aller Regel abgeschrieben sein, so dass hier aus meiner Sicht ökonomische Gründe nicht ersichtlich sind, die Förderabgabe weiter von diesen alten Rechten fernzuhalten. Ich bin der Auffassung, dass es sinnvoll ist, die Förderabgabe umfassend zu erheben.

Abg. Stephan Kühn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte noch eine kurze Frage nochmal an Herrn Teßmer: Wie bewerten Sie die juristischen Bedenken, die hier vorgetragen wurden gegen die Förderabgabe der alten Rechte.

SV RA Dirk Teßmer (Kanzlei Philipp-Gerlach): Man darf nicht verkennen, dass Bergwerkseigentum ja im Prinzip nicht auf eine Leistung verteilt wurde, sondern es wurde ja im Prinzip gegeben ohne Gegenleistung. Insofern halte ich es für unproblematisch an dieser Stelle auch die Privilegierung wegzunehmen, die meiner Auffassung nach unter fragwürdigen Umständen vom Gesetzgeber gegeben worden ist. Er hätte das nicht machen müssen, er hat es getan, er hat es machen dürfen und er darf es auch wieder nehmen. Wie Kollege Rahner gesagt hat, sind hier im Prinzip Vergünstigungen schon auch zuteil geworden, die will niemand mehr wegnehmen. Für die Zukunft die Regelung anders zu gestalten ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich unproblematisch, jedenfalls vom Gesetzgeber in konformer Weise regelbar.

Der **Vorsitzende:** Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich noch bitten, dass Herr Ministerialdirektor Ressing vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aus seiner Sicht gesehen noch ganz kurz Stellung nimmt.

MD Werner Ressing (BMWi): Ich hätte eigentlich nach dieser relativ doch umfassenden Darstellung noch eine Frage an Herrn Rahner, weil mir da, wie ich meine, ein Widerspruch aufgefallen ist in Ihrer Stellungnahme. Sie vergleichen hier den § 55 Bundesberggesetz mit § 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Ich weise Sie darauf hin, dass der § 55 eben eine gebundene Entscheidung ist, aber ich denke, Sie stimmen mir zu, dass auch die BImSch-Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist. Es wäre hier sicherlich sachgerecht gewesen, wenn Sie den § 55 mit dem § 6 verglichen hätten, denn auch da steht „ist zu erteilen“. Wenn Sie es mit dem Wasserrecht verglichen hätten, dann wäre es etwas anderes.

SV RA Thomas Rahner (RAe Knöbel & Kollegen): Natürlich ist das Immissionsschutzrecht auch eine gebundene Entscheidung, aber ich habe im Wesentlichen ja abgestellt auf die Qualitätsstandards, die vom Antragsteller jeweils zu erfüllen sind, um seine Genehmigung zu

erhalten. Das war das Hauptziel des Vergleichs, den ich angestellt habe und das führt eindeutig zu dem Ergebnis, dass im Bergrecht diese Standards anders sind, als im Immissionsschutzrecht.

MD Werner Ressing (BMW): Vergleiche haben oft die Eigenschaft, dass sie hinken. Also eine BImSch-Anlage generell mit einem Bergbau zu vergleichen, würde ich sagen, ist ein bisschen sachfremd.

Der **Vorsitzende:** Ich bedanke mich für diese Feststellung, der nichts mehr hinzuzufügen ist. Ich darf mich bei Ihnen als Sachverständige vielmals und herzlich bedanken für die Zeit, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben. Wir haben vieles an Erkenntnissen gewonnen. Ich darf mich nochmals bedanken. Kommen Sie gut nach Hause. Ich schließe somit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Zo/Ka/Pu